

Antrag

der Abg. Emil Sänze und Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 als Wille und Vorstellung der Landesregierung – welche Folgen hat die Landwirtschaft zu erwarten?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geänderten §§ 2, 7, 8, 8a, 9, 16, 16a und 27a (z. B. § 2: „Sie [Landwirtschaft und Forstwirtschaft] leisten einen angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und tragen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung.“) des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) in praktisch anwendbare und in ihrer Wirkung quantifizierbare und messbare Aufgabenstellungen, Zielsetzungen sowie Maßnahmen umgesetzt werden sollen (mit der Bitte um Darstellung im Einzelnen, nach Möglichkeit tabellarisch);
2. welche ihre konkreten, durch Vorschriften strukturierten und anhand von Messungen überprüfbaren klimaschutzbezogenen Zielvorgaben für die Landwirtschaft (im Sinne der unter Ziffer 1 genannten Änderungen des LLG und weiterer Bestimmungen des LLG) aus dem KlimaG und dessen „Sektorziel“ samt den daraus entwickelten konkreten Aufgabenstellungen/überprüfbaren Zielwerte für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Zeitraum bis 2030 respektive bis 2040 (vgl. bis dahin angestrebte „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“) sowie die hierzu den Betrieben und Betriebszweigen (z. B. Ackerbau, Nutztierhaltung) auferlegten Handlungsvorgaben (z. B. reglementierter Düngereinsatz, Fruchtfolgen, Terminvorgaben bei Bodenbearbeitung oder Feldbewirtschaftungsmaßnahmen, erzwungene Stilllegungen etc.) sein werden – möglichst in Form tabellarischer Aufstellung: a) welche konkreten jeweiligen Maßnahmenziele für welche Betriebs-/Wirtschaftsformen sie formuliert, b) welche Messmethoden und Maßeinheiten zur Überprüfung der Zielerreichung

- sie vorsieht, c) welcher Art die Verifizierung der sogenannten Emissionsneutralität (oder vergleichbar formuliert) im Jahre 2040 bzw. der Sektor-Zwischenziele sein soll, d) des absehbaren Dokumentationsaufwands für die betroffenen Landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Forstbetriebe, e) der Auswirkungen auf weitere Aspekte des LLG sowie f) der dazu jeweils erlassenen konkreten Vorschriften, g) der vorgesehenen Sanktionierung der Betriebe bei Nichterfüllung sowie h) die Form der vorgesehenen Berichterstattung an den Landtag;
3. welcher Stellenbedarf jeweils welcher Qualifikation sowie Gehaltsgruppe in Folge dieser per Änderung des LLG (und möglicherweise weiterer Wirkungen des KlimaG) der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft neu zugewiesenen Zielsetzungen und Maßnahmen sowie Überprüfungen und Dokumentationspflichten – vgl. Ziffer 1 und 2 – bei Landwirtschaftsämtern, Umweltämtern, Regierungspräsidien und den zuständigen Ministerien (sowie möglicherweise weiteren öffentlichen Stellen) bei welchen jährlichen Gesamtkosten für jeweils welche Ebene der öffentlichen Verwaltung entsteht;
4. wie sich nach ihrer Prognose bis 2030 bzw. bis 2040 die unter Ziffer 2 erfragten, aus dem KlimaG abgeleiteten Zielsetzungen und Maßnahmen sowie Handlungsvorgaben auf die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich deren Wirtschaftsaktivitäten sowie Betriebszweigen/Bewirtschaftungsweisen (nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit für getätigte Investitionen oder für vor dem 1. Februar 2022 erteilte Bau- und z. B. flächenbezogene Tierhaltungs-Genehmigungen) auswirken sollen bzw. werden – insbesondere hinsichtlich a) Art und künftigem Umfang der Nutztierhaltung (Schweinehaltung, Mastviehhaltung, Milchviehhaltung, Hühnerhaltung) in Baden-Württemberg, b) künftiger Bewirtschaftungsweisen im Ackerbau und Sonderkulturen sowie c) der prognostizierten Entwicklung der Anzahl und der Rentabilität der in diesen Sparten tätigen Betriebe und künftigen Einkommensmöglichkeiten der Beschäftigten;
5. wenn Seite 104 des (auf Seite 2 als alternativlos bezeichneten) Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 17/3741) besagt: „Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend. Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird die Relevanz der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung klargestellt. Als ein für den Klimaschutz wesentlicher Sektor hat die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen entlang der gesamten Produktionskette angemessene Rechnung zu tragen.“ sowie Seite 131 (Stellungnahme der Regierungspräsidien) z. B. besagt: „(...) Des Öfteren wird von verschiedenen Seiten (Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) vorgetragen, dass vor der Verwendung einer landwirtschaftlich genutzten bzw. wertvollen oder naturschutzfachlich hochwertigen Fläche für die Solarenergie zunächst versiegelte Flächen, wie insbesondere große bestehende Parkplätze genutzt werden sollten. Eine PV-Pflicht für Bestandsanlagen hätte insofern zum einen erhebliche Signalwirkung, zum anderen wäre hierdurch auch das nicht unerhebliche Potenzial dieser Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien gehoben. Einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Eigentümer könnte ggf. mit einem angemessenen langen Zeitraum für die Pflichterfüllung sowie entsprechenden Förderpaketen begegnet werden(...)“ – welche Konsequenzen sie mit diesen Forderungen und Absichtserklärungen hinsichtlich a) zusätzlicher unspezifischer „gesamtgesellschaftlicher“ Aufgabenauflegung für die Landwirtschaft sowie b) der potenziell in Aussicht gestellten Inanspruchnahme von Flächen für PV-Pflichten hinsichtlich der Tierproduktion in Baden-Württemberg einschließlich der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der wirtschaftlichen Zukunft der Nutztierhaltenden Betriebe anstrebt bzw. welche ihre eigenen Vorstellungen für die Zukunft dieser Nutztierhaltenden Betriebe über 2030 hinaus sind;

6. welche konkreten Pflichten bzw. Maßnahmen in wessen Kostenträgerschaft sie bei welchem jeweiligen Investitionsbedarf für welche Akteure im Sinne der – siehe Ziffer 5 – oben genannten Zitate/Forderungen („Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend...“) aus ihrem Gesetzentwurf zum KlimaG vorsieht bzw. für notwendig hält – bitte unter tabellarischer Auflistung der jeweiligen vorgesehenen Maßnahmen und Kosten für a) Nutztierhaltende Betriebe, b) Ackerbaubetriebe und Sonderkulturen, c) Verarbeitung und Handel, d) öffentliche Einrichtungen, um ihr „Sektorziel“ von 39 Prozent Reduktion von „Treibhausgasemissionen“ bis 2030 und „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“ bis 2040 in Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls zusätzliche Aufgaben eines „nicht abschließenden (Aufgaben)Katalogs“ zu erreichen;
7. welche Maßnahmen sie selbst plant und unternimmt, um vor dem Hintergrund eines „Sektorziels“ von 39 Prozent Reduktion von „Treibhausgasen“ bis 2030 respektive „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“ bis 2040 auch über diese Jahre hinaus die wirtschaftliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere auch Nutztierhaltender Betriebe, zu sichern sowie, vor dem Hintergrund einer künftig infolge „Klimaschutzzielen“ absehbar eingeschränkt möglichen Nutztierhaltung (samt reduzierten resultierenden Mengen an organischem Dünger) und der schwierigen Verfügbarkeit synthetisch-moralischer Stickstoffdünger (infolge Preisentwicklung, Sanktionspolitik oder Klimagesetzgebung) eine für die bedarfsgerechte Lebensmittelerzeugung hinreichende Bodenfruchtbarkeit der Wirtschaftsflächen zu gewährleisten;
8. wie sich (bitte unter tabellarischer Darstellung) seit dem 1. Januar 2010 und bis heute wesentliche statistische Daten der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickelt haben – die a) Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, unterteilt nach reinen Ackerbaubetrieben, Nutztierhaltenden Betrieben (Schweine, Rindermast, Milchvieh, Hühner), reinen Sonderkulturen, b) die durchschnittliche Größe in ha der landwirtschaftlichen Betriebe, c) die jährlich registrierten Erntemengen an Brotgetreide, d) die Anzahl der gehaltenen Nutztiere insgesamt und im Durchschnitt je Betrieb (Schweine, Rindermast, Milchvieh, Hühner) sowie die e) Altersstruktur bei den Betriebsleitern entwickelt haben;
9. wie sich der Selbstversorgungsgrad (bitte unter Angabe der erzeugten bzw. in Baden-Württemberg konsumierten Mengen) der Lebensmittel a) Brotgetreide, b) Kartoffeln, c) Milch, d) Eier, e) Schweinefleisch, f) Rindfleisch seit dem 1. Januar 2010 und bis heute entwickelt hat;
10. was ihr aktuell über die wirtschaftlich-finanzielle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe sowie insbesondere der Nutztierhaltenden Betriebe (z. B. Entwicklung der Betriebsergebnisse besonders der Schweinehalter, Grad der Verschuldung) sowie deren Entwicklung seit dem 1. Januar 2010 und bis heute bekannt ist;
11. welche Rolle sie (unter kurzer Darstellung des an der Universität Hohenheim erreichten Forschungsstands betreffend solche Präparate) im Rahmen ihrer Anwendung von §§ 17, 17a bis 17 des LLG (sowie möglicherweise weiterer relevanter gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich Umweltschutz und Nicht-Kontamination des Naturraumes, des Kulturräume, der Lebensmittelsicherheit) RNA-basierten Pflanzenschutzmitteln („RNA-Sprays“) beimisst bzw. wie sie die Chancen und Risiken dieser Technologie in der Lebensmittelproduktion sowie im Kontakt mit der natürlichen Umwelt in wissenschaftlicher sowie in rechtlicher Hinsicht (z. B. Zulassungsbedingungen, Einstufung hinsichtlich biologisch-dynamischer Wirtschaftsweisen, Einstufung hinsichtlich des Pestizideinsatz-Verminderungsgebots im LLG) aktuell bewertet;
12. welche Einkommensmöglichkeiten sowie möglicherweise Beihilfen sie im Bereich der Erzeugung sogenannter Erneuerbarer Energien (z. B. Biogas, PV, Windenergie) oder anderer Wirtschaftszweige sowie welche möglichen helfenden Verwaltungsmaßnahmen (z. B. die umfassende regionale Herkunftsförderung)

kennzeichnung von Lebensmitteln zur Stärkung eines „Verbraucherpatriotismus“) sie für landwirtschaftliche Betriebe sieht, sollten infolge des 39 Prozent-„Sektorziels“ heutige Betriebszweige oder Wirtschaftsweisen der heimischen Landwirtschaft absehbar nicht mehr auskömmlich und die Existenz von Betrieben daher bedroht sein.

2.3.2023

Sänze, Stein, Klos, Eisenhut, Wolle, Dr. Hellstern, Steyer AfD

Begründung

Der vorliegende Antrag thematisiert das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ in der Fassung als Drucksache 17/3741 – da diese im Unterschied zum seit 11. Februar 2023 gültigen definitiven Gesetzestext des KlimaG (siehe GBl. 2023, 26) die Stellungnahmen der angehörten Interessenverbände enthält. Die Seitenzählung folgt dieser Drucksache.

Die Antragsteller möchten wissen, wie und auf welcher Grundlage die (insbesondere wirtschaftlichen) Folgen dieses Gesetzes für die Landwirtschaft, aber auch für die öffentlichen Haushalte prognostiziert wurden, da im Entwurf bereits von einer Berechnung des Erfüllungsaufwandes abgesehen wurde, die versprochenen Haushaltsumschichtungen nicht spezifiziert werden und die Strukturierung und Ausformulierung geforderter Maßnahmen sowie deren Aufwand, Kosten, strukturelle und wirtschaftliche Folgen hinsichtlich eines „Sektorziels“ für Land- und Forstwirtschaft völlig zu fehlen scheinen. Dem offensichtlichen und pointiert formulierten politischen Willensziel der Regierungskoalition scheint aus der Sicht der Antragsteller eine vollständige Vernachlässigung jeglicher strukturierter Vorstellungen über eine praktische Verwirklichung samt Konsequenzen für die Betroffenen gegenüberzustehen. Die Produktionsmittel Boden, Luft und Tier der Landwirtschaft werden von der Regierungsmehrheit augenscheinlich zunehmend als Gemeingut im Sinne eines Weltverbesserungsstrebens betrachtet und unterliegen dem zunehmenden Einfluss landwirtschaftsferner Interessengruppen, während das Bewusstsein für Privateigentum und für unternehmerische Freiheit und Verantwortung der Landwirte insbesondere bei städtischen Bevölkerungsgruppen erkennbar abnimmt oder nicht mehr anerkannt wird. Entsprechend verändert sich das Maß der Wertschätzung für die Produktion von Lebensmitteln, deren Art und Herkunft zunehmend moralisch aufgeladen werden, sowie für die Bedarfe der Landwirtschaft überhaupt. Verständnis für Zweck und Abläufe landwirtschaftlicher Tätigkeiten im Jahreslauf darf von Absolventen öffentlicher Schulen in Baden-Württemberg nicht mehr ohne weitere Voraussetzungen erwartet werden.

Die Versorgung auch dieser Menschen bedarf einer funktionierenden Landwirtschaft, deren Leistungsfähigkeit durch reale bioklimatische und wirtschaftliche Faktoren und nicht durch ideologische Willensäußerungen Außenstehender definiert ist. Letztere Haltung – Vernachlässigung des ursprünglichen Versorgungsauftrags, dafür ideologische Aufladung mit der Schaffung einer Idylle für den praxisfernen Städter – sehen die Antragsteller beispielsweise durch den Umstand bestätigt, dass der Personenverbund „Fridays for Future“, der keine Vereinsform besitzt und nirgendwo konkrete Verantwortung oder demokratischen Auftrag trägt (lediglich diffuse „globale“ Verantwortung für sich beansprucht), gleichrangig mit berufsständischen Vertretungen konsultiert wird, deren Kapital, wirtschaftliche Existenz und traditionelle Lebensweise unmittelbar betroffen sind und die überdies in Landeseinrichtungen oder durch Gesetze regulierten Einrichtungen fundiert fachlich ausgebildet sind.

Seite 2 des Gesetzesentwurfs Drucksache 17/3741 der Landesregierung besagt: „(...) C. Alternativen. Keine. D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand). Im Zusammenhang mit den bei den Landkreisen angesiedelten insgesamt 35 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ist seitens des Landes für die tatsächlich entstandenen Personalkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 3,6 Millionen Euro jährlich zu erbringen. Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird zu finanziellem Mehraufwand in aktuell nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen. Eine solche Finanzpolitik erfordert auch einen verantwortungsgerechten Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Für neue Maßnahmen wird daher zunächst Spielraum durch Umschichtungen im Rahmen vorhandener Mittel oder Stellen zu schaffen sein. (Diese Umschichtungen werden nach Kenntnis der Antragsteller gar nicht erläutert) (...) E. Erfüllungsaufwand. Von einer Berechnung und Darstellung wurde aufgrund der Entscheidung des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 abgesehen. (...) G. Sonstige Kosten für Private. Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden. Diese werden durch die vorgesehenen Gesetzänderungen, soweit nicht anders dargestellt, jedoch nicht unmittelbar zur Entstehung gebracht. Vielfach setzen die einzelnen Bestimmungen wie etwa zu den Sektorzielen 2030 aber Rahmenvorgaben, die durch weitere Rechtsetzung, auch auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes, oder in sonstiger Weise durch konkrete Maßnahmen auszufüllen sind.“ Hier wird nicht erwähnt, dass Baden-Württemberg in der Formulierung seiner Klimaziele der EU deutlich vorseilt.

Mit den in diesem Antrag unter Frage 2 e erfragten „weiteren Aspekten des LLG“ sind gemeint: die in § 6 Absatz 5 LLG erwähnten „Erzeugungsregeln“ als Voraussetzung für betriebliche Förderung, das in § 7 Absatz 2 und 3 LLG („Alle Programme und Pläne haben die Erfordernisse der biologisch-ökologischen Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Sie haben den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen.“) genannte „agrarische Entwicklungsprogramm“, § 8 Absatz 2, 4 und 5 LLG, § 8a Absatz 1, § 9 Absatz 6 bis 8 LLG, § 11 LLG (Praxis der Beihilfen), § 13 LLG (Anerkennung von Interessenverbänden), § 15 LLG (anzustrebende landwirtschaftliche Betriebsformen)), § 16 Absatz 3 LLG („Die oberste Landwirtschaftsbehörde erstellt alle drei Jahre eine Bodenbilanz mit Angaben über die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Die oberste Landwirtschaftsbehörde erstellt alle fünf Jahre im Rahmen einer Standorteignungskartierung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten; bei der Bewertung sind der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen ...“), § 16a LLG, § 17a LLG (Vorrang des ökologischen Landbaus), § 17b LLG (Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel), § 17c LLG (vorgeschriebene Fruchtfolgen etc.), § 17d LLG (Lage und Größe der Refugialflächen), § 20 LLG (Förderung der Vermarktung von Erzeugnissen), § 21 LLG (verbrauchergerechte, d. h. auch bezahlbare Lebensmittel), § 23 LLG (Einfluss der Agrar- und Landschaftspläne, ferner relevante Änderungen in den Prüfungsordnungen für landwirtschaftlichen Dienst, Schul- und Beratungswesen), § 27a LLG (Dauergrünland und dessen Entwässerung), § 29 LLG (Zuständigkeiten der Landwirtschaftsbehörden), § 29d LLG (Zahlstelle für EU-Förderung), § 30 LLG (Zusammenarbeit des Ministeriums mit Berufsvertretung und Hochschulen), § 31 (Berichte des Ministeriums an den Landtag). Alle diese Aspekte, ob nun die Bestimmungen durch das KlimaG konkret geändert wurden oder nicht, beeinflusst implizit die Intention des Klimaschutzgesetzes.

S. 31 des Gesetzesentwurfs 17/3741 gibt als „Sektorziel“ für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft an, dass bis 2030 39 Prozent der „Treibhausgasemissionen“ gegenüber dem Wert von 1990 einzusparen seien. (Zitat: „Minderungsziele in Prozent jeweils im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990; für

den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ Senkenleistung in Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent.“).

Dabei bleibt die Landesregierung nach Ansicht der Antragsteller jegliche nachvollziehbare Auskunft und Darlegung schuldig: a) mit welcher wissenschaftlichen Methodik die Werte für 1990 nachträglich gewonnen werden sollen; b) mit welcher wissenschaftlichen Methodik die aktuellen Werte gemessen und nach einzelnen Betriebsarten, Wirtschaftsweisen und Bewirtschaftungsmethoden aufgeschlüsselt werden sollen, sodass Maßnahmen abgeleitet werden könnten; c) mithin, wie eine Zielerreichung überhaupt gemessen werden soll; d) mit welchen konkreten Methoden die gesetzlich vorgeschriebenen Absenkung bis 2030, respektive „Emissionsneutralität“ bis 2040 erreicht werden soll. Bei den landwirtschaftlichen Maschinen ist der Dieselmotor Stand der Technik. Aktuelle Batterietypen und Wasserstoff sind in puncto Energiedichte in keiner Weise konkurrenzfähig, sodass als „Brückentechnologie“ für einen (nicht einmal spezifizierten) Zeitraum lediglich der sogenannte Multifuel-Motor auf der Basis des Dieselmotors, möglicherweise mit Rapsöl oder sonstigen Biokraftstoffen betrieben, als praxistaugliche Alternative gelten kann (vgl. FLUR&FURCHE. Das Magazin von John Deere. Frühjahrsausgabe 2023. [Walldorf 2023], Seite 26 f.). Sollten Biokraftstoffe genutzt werden, dann sind dazu Flächen hierzulande oder im Ausland notwendig – wo die Bewirtschaftung nicht im mindesten dem baden-württembergischen KlimaG oder sonstiger hiesiger Gesetzgebung unterliegen wird. Dasselbe gilt für eingeführte Lebensmittel, welche die absehbaren Ertragsrückgänge durch Bio-Bewirtschaftung und die Reduktionen bei Minderdüngern und Pflanzenschutzmitteln ausgleichen müssten. Die im LLG vorgesehene kontinuierliche Reduzierung beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln hat für ausländische Herkünfte insofern keine wirkliche Bedeutung, als importierte Lebensmittel lediglich „nicht gesundheitsschädlich“ zu sein haben und der Verbraucher über die realen Erzeugungsmethoden sehr wenig erfährt. Eine verbindliche Herkunftskennzeichnung, die die gesamte Kette der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln für den Verbraucher sichtbar abbildet und damit für die einheimischen Erzeuger „Waffengleichheit“ gegenüber Importprodukten herstellt, wird beispielsweise von dem Verein „Land schafft Verbindung“ (LsV) gefordert.

Beinahe noch problematischer als die als politisches Ziel auch der Landesregierung ausgegebene Ablösung der Dieselantriebe scheint den Antragstellern der Ersatz synthetischer Stickstoff-Mineraldünger durch organische Dünger, wenn akzeptable Erträge und Deckungsbeiträge für die Betriebe gehalten werden sollen und müssen und ein akzeptabler Selbstversorgungsgrad erreicht werden soll. Wenn allerdings bis 2030 39 Prozent der (errechneten) Treibhausgasemissionen eingespart sollen, und dieses „Sektorziel“ in konkrete Maßnahmen übersetzt wird – dann ist Nutztierhaltung und Veredelung in Baden-Württemberg allenfalls noch in kleinem Maßstab denkbar. In diesem Fall steht organischer Dünger für den Ackerbau nicht mehr zur Verfügung. Daher ist die Frage nach den konkreten Maßnahmen, die aus dem nach Ansicht der Antragsteller ideologisch-utopischen „Sektorziel“ entwickelt werden sollen und deren Folgen für a) den Versorgungsgrad bei Lebensmitteln, b) die Rentabilität und Existenzfähigkeit der Betriebe, sowie c) – und entscheidend – ferner die Frage höchst aktuell, welche Zukunft die Landesregierung der Nutztierhaltung als solcher in Baden-Württemberg zugeordnet hat. Nach Lage der Dinge fällt nach Ansicht der Antragsteller die Nutztierhaltung in Baden-Württemberg der Lesart der Landesregierung von „Klimaschutz“ absehbar zum Opfer. Wobei die zusätzliche Dokumentationslast für alle Beteiligten in dem von der Landesregierung initiierten Prozess nach Ansicht der Antragsteller in der Praxis allenfalls in Form ritueller „Luft-Rechnungen“ geleistet werden kann. Hier sollte die Landesregierung ihre Intentionen gegenüber der Landwirtschaft ehrlich bekennen. Wer die Voraussetzungen kennt und wer von den Betrieben keine Zukunft mehr sieht, kann den Schaden für sich wenigstens durch die Vermeidung von Investitionen und gegebenenfalls durch rechtzeitige Betriebsaufgabe begrenzen.

Angesichts eines aus ihrer Sicht als geradezu radikal anzusprechenden Maßnahmenbedarfs infolge des KlimaG sind die Antragsteller über eine ausgesprochen „zurückhaltend-defensive“ Stellungnahme des Landesbauernverbandes (LBV) er-

staunt, der im Wesentlichen eine laufende Überprüfung der „Sektorziele“ fordert und sich freut, dass die Zuständigkeit beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (und z. B. nicht beim Umweltministerium) angesiedelt wurde (siehe Seite 308 des Gesetzentwurfs): „(...) 3. Zu Artikel 1 Abschnitt 3, § 16 (Monitoring) Nach Abschnitt 1 soll das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg, die Sektorziele, die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register sowie nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels regelmäßig über ein Monitoring überprüft werden. Aus unserer Sicht müssen jedoch auch die Sektorziele selbst in regelmäßigen Abständen neu bewertet werden. Die im Entwurf genannten Sektorziele basieren auf dem im Juni 2022 veröffentlichten Bericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg“. Die Annahmen, die im „Teilbericht Sektorziele 2030“ getroffen werden (u. a. deutlicher Ausbau des Ökolandbaus, Produktivitätssteigerung im Pflanzenbau und sich dauerhaft ändernde Ernährungsgewohnheiten), sind einer laufenden sachlichen Überprüfung zu unterziehen. Treffen diese Annahmen nicht zu, kann dies nicht der Land- und Forstwirtschaft zulasten gelegt werden. Gegebenenfalls sind die Sektorziele entsprechend anzupassen. 4. Zu Artikel 1 Abschnitt 3, § 17 (Klima-Sachverständigenrat). Wir begrüßen, dass die Landesregierung von einem Sachverständigenrat begleitet wird, dessen Mitglieder sich durch mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete ausweisen.

Wir fordern, dass dem Klima-Sachverständigenrat auch Mitglieder mit einem agrarwissenschaftlichen Wissen aus einer unabhängigen Forschungseinrichtung wie beispielsweise der Universität Hohenheim oder der Hochschule Nürtingen-Geislingen [angehören]. 5. Zur *Anlage* zu Artikel 1 (Sektorziele für das Jahr 2030). Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Sektoren Landwirtschaft und LU-LUF beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegt. (...)“ Die Antragsteller heben hervor, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zeitpunkt der Anhörung keine Hinweise enthielt, wie 39 Prozent Minderung an „Treibhausgasemissionen“ konkret erzielt werden sollen. Ob dem LBV konkretere Unterlagen vorgelegt wurden, ist ihnen unbekannt. Es scheint nach Ansicht der Antragsteller beim LBV eine Wunschvorstellung vorzuherrschen, die „39 Prozent „seien nicht definitiv, und es sei wohl „schon immer gut gegangen“. Einem solchen Standpunkt können sich die Antragsteller nach Lektüre des Gesetzestextes nicht anschließen. Der Inhalt des „Teilbericht(s) Sektorziele 2030“ ist ihnen nicht bekannt. Die stillschweigende Akzeptanz des Postulats „sich dauerhaft ändernde(r) Ernährungsgewohnheiten“ wird der LBV gegenüber den Nutztierhaltern unter seinen Mitgliedern zu vertreten wissen, oder auch nicht. Dass gegen den Fleischkonsum inzwischen gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Propaganda aggressiv betrieben wird und dieser mit den Mitteln aller Gebührenzahler zielgerichtet als amoralisch dargestellt wird, sehen die Antragsteller als Faktum an. Ein Deutschlandfunk-Podcast mit dem Titel „Wen dürfen wir essen?“ zog bei Argumenten für Fleischkonsum – am Beispiel eines Grillfestes – unverhohlen einen Vergleich mit dem Konsum von Kinderpornographie, Zitat: „(...) denke ich über seine Argumente nach. Der einzelne Einkauf macht noch keinen Unterschied. Und nicht jeder muss sich für die gleichen Dinge engagieren. Was aber, wenn man das weiterdenkt, könnte man mit den gleichen Argumenten nicht sogar den Konsum von Kinderpornographie rechtfertigen? Dass ein einzelner Download noch keinen Unterschied macht, und dass man sich für Kinderrechte einfach für eine andere gute Sache engagiert. Lässt sich etwas, das moralisch falsch ist, wirklich so einfach rechtfertigen?“ Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich bei diesem Podcast um eine der weniger subtilen Erscheinungen eines aus politischen Kreisen („Veggie-Day“ der Frau Ministerin Künast, etc.) heraus betriebenen und von gebührenfinanzierten Medien vorgetragenen Kulturkampfes gegen den Fleischkonsum als solchen. Insofern ist die Frage berechtigt, welchen Stellenwert die Landesregierung aus BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU der Nutztierhaltung in den Jahren 2030 und 2040 in Baden-Württemberg beimisst. Eine Stellungnahme der Landesregierung hierzu, mitsamt Bezug zu den rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen Nutztierhaltung künftig stattfinden oder nicht stattfinden soll, ist den Antragstellern ausgesprochen erwünscht.

Angesichts des seitens des Landesbauernverbandes (LBV) und dessen Vorsitzenden Rukwied gelegentlich öffentlich betonten guten Kontakte zum Landwirtschaftsministerium und Herrn Minister Hauk gehen die Antragsteller davon aus, dass die Interessen dieses offenbar als alleinige berufsständische Vertretung von der Landesregierung anerkannten Interessenverbandes bei der Formulierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes angemessen gehört und ihnen im Interesse eines angemessenen Selbstversorgungsrades des Landes mit für die Verbraucher erschwinglichen, hochwertigen Lebensmitteln pflanzlicher wie tierischer Herkunft Rechnung getragen wurde (vgl. § 2, Absatz 1 bis 4 des LLG), so wie auch die bekannten Umweltschutzgruppen angehört wurden. Freilich zeigen sich die Antragsteller verwundert über den aus ihrer Sicht mangelnden Mut des LBV bei der Abschätzung der Folgen des KlimaG und deren Benennung.

Stellungnahmen einschlägiger Verbände, z. B. BUND, forderten über den vom Landtag beschlossenen Entwurf hinaus teils noch deutlich schärfere Bestimmungen – siehe Seite 171 f. des Gesetzentwurfs der Landesregierung – bzw. wünschen sich einen absoluten Vorrang des Klima-Belangs und eindeutige, einklagbare Begriffsbestimmungen. „(...) Viele Formulierungen enthalten Soll-Bestimmungen, die der Dringlichkeit nicht gerecht werden. Wir empfehlen dringend eine entsprechende Nachschärfung. (...) Weiterhin scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass Klimaschutz weitestgehend zum Nulltarif für Land, Regionen und Kommunen zu erreichen ist. Dies ist aber nur in wenigen Bereichen der Fall. Insbesondere bei Mobilität und Wärme sind enorme Investitionen notwendig. Wir appellieren deshalb an den Gesetzgeber, die für einen fairen Beitrag Baden-Württembergs zu den internationalen Klimaschutzziele notwendigen Maßnahmen ehrlich aufzulisten, sie mit Investitionsbedarfen zu versehen und zu klären, woher die Mittel stammen sollen (Umschichtungen, Verschuldung, Erhöhung der Einnahmen). (...) Der Begriff der „unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ wird sehr häufig verwendet, ist aber nicht definiert. Wir empfehlen dringend, dies an zentraler Stelle nachzuholen. (...) Die Bereitstellung von Ressourcen sollte ausdrücklichen Vorrang in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf führt in der Tat zu sehr geringen Mehrkosten, was vor allem daran liegt, dass die Vorschläge die Bereiche mit hohen Investitionsbedarfen der öffentlichen Hand nicht adressieren (...)“. Letzterer Feststellung können die Antragsteller zustimmen. Die eigentliche produktive wirtschaftliche Tätigkeit, welche das KlimaG betrifft, findet allerdings nicht in diesen Verbänden statt, sondern in realen Betrieben im Umfeld einer mit starken behördlich-planwirtschaftlichen Elementen überformten Marktwirtschaft.

Auch BUND erkennt an, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung die angekündigten Haushalts-Umschichtungen nicht spezifiziert, d. h. nicht erläutert, wo das Land an Ausgaben sparen will, um auch nur den eigenen Finanzbedarf infolge des KlimaG abzudecken.

Ferner ist die Rolle der Biotechnologie einzuordnen: Unter der Homepage „Transparenz Gentechnik“ (siehe Internetseite www.transgen.de) ist unter dem Titel „RNA-Sprays gegen Schädlinge – der biologische Pflanzenschutz der Zukunft?“ ein Artikel verfügbar, der eine völlig neue Form des (biotechnologischen) Pflanzenschutzes propagiert. Da wird behauptet: „(...) nicht nur in der Medizin könnte die RNA der Schlüssel für neue Lösungen sein. Wäre es nicht möglich, durch passgenaue RNA-Sequenzen, von außen auf Pflanzen gesprüht, Schädlinge und Krankheitserreger auszuschalten? Noch ist viel Forschung nötig. Doch wenn die Hoffnungen nicht trügen, könnten RNA-Sprays schon bald eine natürliche, biologische Alternative zu chemischen Pflanzenschutzmitteln sein. (...)“. Also werden Organismen durch das Einbringen fremder, zielgerichtet formulierter aktiver Gensubstanz vergiftet. Was an der Herstellung eines Präparats, das die Zerstörung eines Schadorganismus durch eine Art selbstinduzierte Vergiftung via genetisch (Lahmlegung von Genen) induzierte Stoffwechselstörung bezweckt, „natürlich“ und „biologisch“ sein soll, erschließt sich den Antragstellern in diesem offensichtlichen Werbetext für ein neues Wirkprinzip nicht. Jedenfalls wird eine breite gesellschaftliche Diskussion notwendig, ab die Gesellschaft solche Mittel möglicherweise in ihrem Essen finden will. Es handelt sich faktisch um das Prinzip einer neuartigen genetischen Waffe, das hier auf Schädlinge angewandt wird. Die

Auswirkung solcher Mittel in der Nahrungskette und in der natürlichen Umwelt scheinen den Antragstellern eine unbekannte Größe. Solche Präparate werden (laut Artikel) „seit vielen Jahren“ an der Universität Hohenheim erforscht. Spezifität und Selektivität der Stoffe seien noch ein Problem, da lebensnotwendige Stoffwechselprozesse und die zuständigen Gene auch bei nichtschädlichen Organismen (Insekten als „Nicht-Zielorganismen“) ähnlich seien. Die Forschung verspreche sich gegenüber chemisch-synthetischen Mitteln kürzere Entwicklungszeiten reduzierte Entwicklungskosten; in den USA gebe es bereits Feldversuche mit Einsatz gegen den Kartoffelkäfer. Gewarnt wird – erwartungsgemäß in dem Werbe-Kontext der Publikation – vor „überlange(n) Zulassungsverfahren“. Geworben wird („Fast wie impfen“, „weniger Chemie“, etc.) mit der Erwartung, biotechnologischen „Pflanzenschutz und artenreiche Agrarlandschaften miteinander zu versöhnen“. Ob dieser Anspruch zutrifft, sei dahingestellt. Jedenfalls ist die öffentliche Zurückhaltung der Pflanzenschutzmittelhersteller gegenüber gesetzlich geforderter Verbrauchsreduzierung herkömmlicher Mittel verständlich, wenn diese ein neues Wirkprinzip und Marktchancen in Aussicht haben. Vor diesem Hintergrund interessieren der Forschungsstand zu RNA-Pflanzenschutzmitteln sowie deren künftige rechtliche Eingruppierung in puncto Umweltschutz und Lebensmittelsicherheit und – entsprechend – Reduktionsvorgaben. Von den ethischen Implikationen solchen grundsätzlichen Könnens, gezielte Gifte gegen Organismen herstellen zu können, deren genetischer Aufbau und Identität entschlüsselt ist, soll nicht einmal die Rede sein.

Fazit: In seiner gegenwärtigen Redaktion wird das Klimaschutzgesetz allein schon infolge des „Sektorziels“ einer 39-prozentigen Reduktion von „Treibhausgasemissionen“ in der Land- und Forstwirtschaft bis 2030 (gegenüber dem Stand von 1990) sehr tiefgreifende Auswirkungen insbesondere auf die Wirtschaftsmethoden, die Rentabilität und den Dokumentationsaufwand der Betriebe haben. Dem steht derzeit ein Mangel an Information gegenüber: Wie die Zielerreichung gemessen werden soll, welche Maßnahmen gefordert werden, und wie – in toto – die Landesregierung gegenüber Zukunft der Landwirtschaft und insbesondere der Nutztierhaltung und deren Zukunft in Baden-Württemberg grundsätzlich eingestellt ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 Nr. MLRZ-0141-1/72/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geänderten §§ 2, 7, 8, 8a, 9, 16, 16a und 27a (z. B. § 2: „Sie [Landwirtschaft und Forstwirtschaft] leisten einen angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und tragen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung.“) des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) in praktisch anwendbare und in ihrer Wirkung quantifizierbare und messbare Aufgabenstellungen, Zielsetzungen sowie Maßnahmen umgesetzt werden sollen (mit der Bitte um Darstellung im Einzelnen, nach Möglichkeit tabellarisch);

Zu 1.:

Die genannten Änderungen heben die Bedeutung von Klimaschutz und -anpassung hervor und greifen das Berücksichtigungsgebot nach § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf. Alle Klimaschutzmaßnahmen des Landes sind im Klima-Maßnahmen-Register (KMR) enthalten, das öffentlich einsehbar ist. Das KMR ist jederzeit erweiterbar, wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Vorsorgende Maßnahmen, um sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen, finden sich in der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Diese wird aktuell weiterentwickelt. Details zu den einzelnen Änderungen sind der jeweiligen Gesetzesbegründung zu entnehmen:

Bzgl. § 2 LLG:

„Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 LLG ist nicht abschließend. Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird die Relevanz der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung klargestellt. Als ein für den Klimaschutz wesentlicher Sektor hat die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen entlang der gesamten Produktionskette angemessen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist insbesondere die Funktion der Wälder und des Produktspeichers Holz als natürliche Kohlenstoffspeicher zu adressieren. Als vom Klimawandel besonders betroffene Sektoren hat auch eine angemessene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden. Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich normiert.“

Bzgl. § 7 LLG:

„Die Programme und Pläne des Ministeriums Ländlicher Raum setzen Ziele für die Förderung (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Im Interesse der Vermeidung von Fehlanreizen und -investitionen in der Land- und Forstwirtschaft wird mit der Aufnahme

des neuen Satzes für Programme und Pläne ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.“

In der Förderperiode 2023 bis 2027 gibt es je Mitgliedstaat einen gemeinsamen nationalen GAP-Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Unter der sogenannten „Grünen Architektur“ werden in der GAP neue Instrumente für eine Erweiterung und Verbesserung des bisherigen Systems im Sinne des Green Deals der EU in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz eingeführt – darunter die Öko-Regelungen der 1. Säule und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule.

Bzgl. § 8 LLG:

„Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird für die Erwachsenenbildung – fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Tätigkeit in der Landwirtschaft – ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.“

In die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden im Bereich Landwirtschaft wird das Thema Klimaschutz und der Klimawandelanpassung aufgenommen. Bei der Überarbeitung der Lehrpläne der einjährigen Fachschulen für Landwirtschaft wurde dieses berücksichtigt. In den Weiterbildungsmaßnahmen der unteren Landwirtschaftsbehörden und Landesanstalten werden diese Fragestellungen aufgegriffen.

Bzgl. § 8a LLG:

„Mit der Änderung wird die Förderung der Agrarforschung im Land ausdrücklich auch auf die Entwicklung von an den Klimawandel angepassten Produkten oder Erwerbsmöglichkeiten und von an den Klimawandel angepassten Bewirtschaftungsformen erstreckt. Land- und Forstwirtschaft sind in erhöhtem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Zugleich sind Leistungen zum Klimaschutz in den beiden Sektoren von wesentlicher Bedeutung zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität. Die vom Land geförderte Agrarforschung muss in beiden Bereichen ihren Beitrag erbringen.“

Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) sollen Anreize für die projektbezogene Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft geschaffen werden. Insbesondere soll ein Brückenschlag zwischen Praxis und Forschung erreicht werden.

In Projekten sollen innovative Lösungen für praktische land- und forstwirtschaftliche Fragen- und Problemstellungen gefunden werden. Der Fokus richtet sich dabei auf aktuelle Herausforderungen so auch auf

- den Schutz begrenzter Ressourcen, z. B. Boden und Wasser oder
- die Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Klimawandel.

Bzgl. § 9 LLG:

„Der Katalog der Gegenstände, auf welche sich die kostenfreie Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der mit ihnen kooperierenden Absatzrichtungen erstreckt, ist nicht abschließend bestimmt. Mit den Änderungen wird sowohl der Klimaschutz als auch die Klimawandelanpassung ausdrücklich in die Liste mit aufgenommen. In diesen Bereichen soll die Beratung zu einer möglichst klimaschonenden Produktionskette sowie zu einer klimaadäquaten Land- und Forstwirtschaft erfolgen.“

Im Oktober 2022 hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 55 Beratungsmodule für die neue GAP-Förderperiode ab 2023

ausgeschrieben. Das Konzessionsvergabeverfahren wurde Ende März 2023 abgeschlossen. Als neues Beratungsmodul ist dabei: „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“. Die Nettokosten der definierten Beratung werden mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und mit Ko-Finanzierungsmitteln des Bundes und des Landes bei diesem Beratungsmodul zu 100 % (ohne MwSt.) gefördert. Die Förderobergrenze je Modul beträgt 1 500 €. Inhalte und Rahmenbedingungen der Beratungsmodule sind in den jeweiligen Modulstammlättern festgelegt.

Bzgl. § 16 LLG:

„Im Rahmen der fünfjährigen Standorteignungskartierung hat eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Durch die Aufnahme des Nebensatzes wird für die Bewertung ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten von Klimaschutz und Klimawandelanpassung eingeführt.“

Bzgl. § 16a LLG:

„Bei der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch das Land werden bislang schon Erzeugungspraktiken, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen, privilegiert.

Durch die Aufnahme des Nebensatzes sollen der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung innerhalb dieser Gruppe der Erzeugungspraktiken hervorgehoben werden. Damit sollen landesseitig gesetzte Fehlanreize bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit Blick auf den voranschreitenden Klimawandel im Land vermieden werden.“

Beispielsweise mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) werden die erfolgreichen Vorgängerprogramme MEKA und FAKT I in der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Wichtige Schwerpunkte der Landesregierung insbesondere im Bereich Stärkung der Biodiversität, des Klimaschutzes und des Tierwohls führen zu neuen Fördermaßnahmen. Bewährte Fördermaßnahmen werden ausgebaut.

Bzgl. § 27a LLG:

„Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung erforderlich. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, bei der künftig auch die Belange der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels maßgebend sein sollen. Denn die Begleiterscheinungen der Entwässerung von Dauergrünland können die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels verstärken. Dies betrifft etwa die Verhinderung der Entstehung von Kaltluft oder der Migration von Arten.“

2. *welche ihre konkreten, durch Vorschriften strukturierten und anhand von Messungen überprüfbaren klimaschutzbezogenen Zielvorgaben für die Landwirtschaft (im Sinne der unter Ziffer 1 genannten Änderungen des LLG und weiterer Bestimmungen des LLG) aus dem KlimaG und dessen „Sektorziel“ samt den daraus entwickelten konkreten Aufgabenstellungen/überprüfbaren Zielwerte für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Zeitraum bis 2030 respektive bis 2040 (vgl. bis dahin angestrebte „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“) sowie die hierzu den Betrieben und Betriebszweigen (z. B. Ackerbau, Nutztierhaltung) auferlegten Handlungsvorgaben (z. B. reglementierter Düngereinsatz, Fruchtfolgen, Terminvorgaben bei Bodenbearbeitung oder Feldbewirtschaftungsmaßnahmen, erzwungene Stilllegungen etc.) sein werden – möglichst in Form tabellarischer Aufstellung: a) welche konkreten jeweiligen Maßnahmenziele für welche Betriebs-/Wirtschaftsformen sie formuliert, b) welche Messmethoden und Maßeinheiten zur Überprüfung der Zielerreichung sie vorsieht, c) welcher Art die Verifizierung der sogenannten Emissionsneutrali-*

tät (oder vergleichbar formuliert) im Jahre 2040 bzw. der Sektor-Zwischenziele sein soll, d) des absehbaren Dokumentationsaufwands für die betroffenen Landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Forstbetriebe, e) der Auswirkungen auf weitere Aspekte des LLG sowie f) der dazu jeweils erlassenen konkreten Vorschriften, g) der vorgesehenen Sanktionierung der Betriebe bei Nichterfüllung sowie h) die Form der vorgesehenen Berichterstattung an den Landtag;

Zu 2.:

In *Anlage 1* zu § 10 KlimaG BW sind die Sektorziele 2030 verankert. Der Sektor Landwirtschaft hat demnach eine Minderung von 39 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 zu erreichen. Für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) beläuft sich das Ziel auf 4,4 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent Senkenleistung. Eine Aufschlüsselung der Sektorziele auf Betriebe bzw. Betriebszweige sowie ein hieraus abgeleiteter Dokumentationsaufwand für die Betriebe sieht das KlimaG BW nicht vor. Entsprechend gibt es auch für eine Sanktionierung von Betrieben keine rechtliche Grundlage im KlimaG BW.

Die Klimaschutzmaßnahmen in den beiden genannten Sektoren sind im öffentlich einsehbaren KMR enthalten. Dieses wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2022 zum Startdokument des KMR kritisierte der Klima-Sachverständigenrat die fehlende Dokumentation von Zielsetzungen bei den einzelnen Maßnahmen. Diese Forderung wird in der aktuell stattfindenden Weiterentwicklung des KMR aufgegriffen. Jährlich zum 30. Juni berichtet das federführend verantwortliche Ministerium für den jeweiligen Sektor zum Umsetzungsstand der im KMR aufgeführten Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme neuer Maßnahmen in das KMR. Gegebenenfalls kann hier auch auf Wechselwirkungen und Zielkonflikte eingegangen werden. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen wird in einem jährlich vom Statistischen Landesamt zu erstellenden Emissionsbericht dargelegt. Die Berichte werden nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

3. welcher Stellenbedarf jeweils welcher Qualifikation sowie Gehaltsgruppe infolge dieser per Änderung des LLG (und möglicherweise weiterer Wirkungen des KlimaG) der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft neu zugewiesenen Zielsetzungen und Maßnahmen sowie Überprüfungen und Dokumentationspflichten – vgl. Ziffer 1 und 2 – bei Landwirtschaftsämtern, Umweltämtern, Regierungspräsidien und den zuständigen Ministerien (sowie möglicherweise weiteren öffentlichen Stellen) bei welchen jährlichen Gesamtkosten für jeweils welche Ebene der öffentlichen Verwaltung entsteht;

Zu 3.:

Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird zu finanziellem Mehraufwand in aktuell nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen. Eine solche Finanzpolitik erfordert auch einen verantwortungsgerechten Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Für neue Maßnahmen wird daher zunächst Spielraum durch Umschichtungen im Rahmen vorhandener Mittel beziehungsweise Stellen zu schaffen sein. Soweit es darüber hinaus finanzieller Mittel beziehungsweise Stellen bedarf, steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel etatisiert sind oder werden. Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt somit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden.

4. wie sich nach ihrer Prognose bis 2030 bzw. bis 2040 die unter Ziffer 2 erfragten, aus dem KlimaG abgeleiteten Zielsetzungen und Maßnahmen sowie Handlungsvorgaben auf die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich deren Wirtschaftsaktivitäten sowie Betriebszweigen/Bewirtschaftungsweisen (nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit für getätigte Investitionen oder für vor dem 1. Februar 2022 erteilte Bau- und z. B. flächenbezogene Tierhaltungs-Genehmigungen) auswirken sollen bzw. werden – insbesondere hinsichtlich a) Art und künftigem Umfang der Nutztierhaltung (Schweinehaltung, Mastrinderhaltung, Milchviehhaltung, Hühnerhaltung) in Baden-Württemberg, b) künftiger Bewirtschaftungsweisen im Ackerbau und Sonderkulturen sowie c) der prognostizierten Entwicklung der Anzahl und der Rentabilität der in diesen Sparten tätigen Betriebe und künftigen Einkommensmöglichkeiten der Beschäftigten;

Zu 4.:

Das KMR enthält keine Handlungsvorgaben für den Einzelbetrieb über bestehende, rechtliche Vorgaben hinaus. Die künftige Nutztierhaltung wird wie in der Vergangenheit durch eine Weiterentwicklung der Haltungsformen und den stattfindenden Strukturwandel geprägt.

Im Bereich der Sonderkulturen ist von einer Zunahme der Nutzung wassersparender Systeme auszugehen. Gleichzeitig wird die Photovoltaik als Doppelnutzung der Anbaufläche ermöglicht. Die Doppelnutzung weist jedoch hohe Investitionskosten auf. Hier wird es auf die Gestaltung der Förderprogramme insbesondere des EEG ankommen, um die gegenwärtigen Bestrebungen aus dem Projektstatus heraus in die breite Fläche tragen zu können (vgl. Drs. 17/4393, 17/2524, 17/205).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

5. wenn Seite 104 des (auf Seite 2 als alternativlos bezeichneten) Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 17/3741) besagt: „Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend. Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird die Relevanz der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung klargestellt. Als ein für den Klimaschutz wesentlicher Sektor hat die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen entlang der gesamten Produktionskette angemessen Rechnung zu tragen.“ sowie Seite 131 (Stellungnahme der Regierungspräsidien) z. B. besagt: „(...) Des Öfteren wird von verschiedenen Seiten (Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) vorgetragen, dass vor der Verwendung einer landwirtschaftlich genutzten bzw. wertvollen oder naturschutzfachlich hochwertigen Fläche für die Solarenergie zunächst versiegelte Flächen, wie insbesondere große bestehende Parkplätze genutzt werden sollten. Eine PV-Pflicht für Bestandsanlagen hätte insofern zum einen erhebliche Signalwirkung, zum anderen wäre hierdurch auch das nicht unerhebliche Potenzial dieser Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien gehoben. Einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Eigentümer könnte ggf. mit einem angemessenen langen Zeitraum für die Pflichterfüllung sowie entsprechenden Förderpaketen begegnet werden.(...)“ – welche Konsequenzen sie mit diesen Forderungen und Absichtserklärungen hinsichtlich a) zusätzlicher unspezifischer „gesamsgesellschaftlicher“ Aufgabenauflegung für die Landwirtschaft sowie b) der potenziell in Aussicht gestellten Inanspruchnahme von Flächen für PV-Pflichten hinsichtlich der Tierproduktion in Baden-Württemberg einschließlich der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der wirtschaftlichen Zukunft der Nutztiere haltenden Betriebe anstrebt bzw. welche ihre eigenen Vorstellungen für die Zukunft dieser Nutztiere haltenden Betriebe über 2030 hinaus sind;

Zu 5.:

Das Land hat den Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen explizit im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) normiert. Nach § 16 Absatz 1

LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen daher nach Möglichkeit geschont werden.

Eine potenziell flächeneffiziente neuartige Landnutzungsform stellt z. B. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) dar, die eine landwirtschaftliche Nutzung („Nahrungsmittelproduktion“) mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie vereint. Um die Weiterentwicklung der Agri-PV zu unterstützen, Wechselwirkungen von Energieerzeugung und Agrarproduktion zu untersuchen und die Ergebnisse der Praxis an die Hand zu geben, fördert die baden-württembergische Landesregierung Modellprojekte im Rahmen der Modellregion Agri-PV.

Der Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe und das Ziel, die Versorgung auch weiter in hohem Maß aus heimischer Produktion sicherzustellen, ist im Koalitionsvertrag verankert. Dies schließt auch die Tierhaltung mit ein. Daher unterstützt die Landesregierung die Betriebe weiterhin beispielsweise über das Agrarumweltprogramm FAKT II und das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Ziffer 1 verwiesen.

6. welche konkreten Pflichten bzw. Maßnahmen in wessen Kostenträgerschaft sie bei welchem jeweiligen Investitionsbedarf für welche Akteure im Sinne der – siehe Ziffer 5 – oben genannten Zitate/Forderungen („Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend...“) aus ihrem Gesetzentwurf zum KlimaG vorsieht bzw. für notwendig hält – bitte unter tabellarischer Auflistung der jeweiligen vorgesehenen Maßnahmen und Kosten für a) Nutztiere haltende Betriebe, b) Ackerbaubetriebe und Sonderkulturen, c) Verarbeitung und Handel, d) öffentliche Einrichtungen, um ihr „Sektorziel“ von 39 Prozent Reduktion von „Treibhausgasemissionen“ bis 2030 und „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“ bis 2040 in Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls zusätzliche Aufgaben eines „nicht abschließenden (Aufgaben)Katalogs“ zu erreichen;

Zu 6.:

Es wird auf die Antworten zu den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

7. welche Maßnahmen sie selbst plant und unternehmen wird, um vor dem Hintergrund eines „Sektorziels“ von 39 Prozent Reduktion von „Treibhausgasen“ bis 2030 respektive „Treibhausgas-Netto-Emissionsneutralität“ bis 2040 auch über diese Jahre hinaus die wirtschaftliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere auch Nutztiere haltender Betriebe, zu sichern sowie, vor dem Hintergrund einer künftig infolge „Klimaschutzziele“ absehbar eingeschränkt möglichen Nutztierhaltung (samt reduzierten resultierenden Mengen an organischem Dünger) und der schwierigen Verfügbarkeit synthetisch-moralischer Stickstoffdünger (infolge Preisentwicklung, Sanktionspolitik oder Klimagesetzgebung) eine für die bedarfsgerechte Lebensmittelerzeugung hinreichende Bodenfruchtbarkeit der Wirtschaftsflächen zu gewährleisten;

Zu 7.:

Im öffentlich einsehbaren KMR sind unter anderem folgende Maßnahmen enthalten, die die Bereiche Düngung und Tierhaltung adressieren:

- Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung durch Umsetzung und Weiterentwicklung praxistauglicher baulich-technischer Maßnahmen im Stallbau, durch bedarfs- und leistungsgerechte Fütterung, durch Senkung der Ammoniakemissionen durch stickstoffreduzierte Fütterung, durch Verlängerung der Nutzungsdauer und Steigerung der Lebensleistung von Milchkühen. Darüber hinaus werden die Fütterung mit heimischen Futtermitteln sowie die Forschung

zu Futterzusätzen zur Hemmung der Methanbildung (Methanogenese) im Rindervormagen adressiert.

- Senkung der Stickstoff-Überschüsse durch gezielte Stickstoff-Düngeempfehlung und Optimierung der Düngeplanung, z. B. durch Ausweitung des Anbaus von Leguminosen und Zwischenfrüchten und Einrichtung eines Netzes von Demonstrationsbetrieben zur Implementierung des neuen Düngerechts und Weiterentwicklung der Düngepraxis.

Bei allen Maßnahmen werden mögliche Zielkonflikte z. B. in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe mitbetrachtet. Studien wie die Ad-hoc-Studie „Möglichkeiten zur Verstärkung des Aspektes Klimaschutz in den landwirtschaftlichen Förderprogrammen“ der Universität Hohenheim und des Instituts für Ländliche Strukturforschung greifen zudem auch die Thematik Wirtschaftlichkeit auf.

8. *wie sich (bitte unter tabellarischer Darstellung) seit dem 1. Januar 2010 und bis heute wesentliche statistische Daten der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickelt haben – die a) Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, unterteilt nach reinen Ackerbaubetrieben, Nutztier haltenden Betrieben (Schweine, Rindermast, Milchvieh, Hühner), reinen Sonderkulturen, b) die durchschnittliche Größe in ha der landwirtschaftlichen Betriebe, c) die jährlich registrierten Erntemengen an Brotgetreide, d) die Anzahl der gehaltenen Nutztiere insgesamt und im Durchschnitt je Betrieb (Schweine, Rindermast, Milchvieh, Hühner) sowie die e) Altersstruktur bei den Betriebsleitern entwickelt haben;*

Zu 8.:

Umfangreiche Auswertungen zu den im Rahmen der regelmäßigen jährlichen statistischen Erhebungen verfügbaren Daten werden vom Statistischen Landesamt unter <https://www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/> veröffentlicht. Auf diese Auswertungen wird verwiesen.

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung (zuletzt 2020) erfolgt darüber hinaus eine umfassende Inventur der landwirtschaftlichen Strukturen im Land. Landwirtschaftszählungen erfolgen in mehrjährigem Abstand und dokumentieren den Stand und die Entwicklungen im Agrarsektor. Auch hierzu erstellt das Statistische Landesamt Auswertungen und Berichte. Beispielfhaft werden in *Anlage 1 und 2* zwei Berichte angefügt, die u. a. die wesentlichen Strukturdaten im Vergleich zu 2010 und die Entwicklung der Altersstruktur bei den Betriebsleitern darstellen.

9. *wie sich der Selbstversorgungsgrad (bitte unter Angabe der erzeugten bzw. in Baden-Württemberg konsumierten Mengen) der Lebensmittel a) Brotgetreide, b) Kartoffeln, c) Milch, d) Eier, e) Schweinefleisch, f) Rindfleisch seit dem 1. Januar 2010 und bis heute entwickelt hat;*

Zu 9.:

Die Entwicklung der Selbstversorgungsgrade (SVG) und der erzeugten und konsumierten Mengen in Baden-Württemberg kann Tabelle 1 entnommen werden. Bei der Tabelle sind die Anmerkungen zur Genauigkeit zu beachten. Für den Konsum liegen für Baden-Württemberg keine amtlichen Statistiken vor. Der Konsum kann daher nur vom bundesdeutschen Konsum, dem deutschen Pro-Kopf-Verbrauch und den anteiligen Einwohnerzahlen abgeleitet werden. Dies kann nur als grobe Schätzung verstanden werden, da hierbei regionale Verzehrsgewohnheiten und demografische Unterschiede nicht berücksichtigt werden.

Ein deutliches Nord-Süd-Gefälle besteht z. B. bei Getreide (Teigwaren, Spätzle) oder Kartoffeln. Die daraus abgeleiteten SVG haben deshalb auch nur den Charakter einer Schätzung. Bei Weizen dürfte der baden-württembergische SVG daher eher etwas niedriger liegen, bei Kartoffeln und Fleisch dagegen eher etwas höher.

Tabelle 1: Entwicklung der Selbstversorgungsgrade (SVG) und der erzeugten und konsumierten Mengen in Baden-Württemberg

	Brotgetreide (Weizen)			Kartoffeln			Milch			Eier			Schweinefleisch			Rindfleisch		
	Erzeu- gung	Konsum	SVG	Erzeu- gung	Konsum	SVG	Erzeu- gung	Konsum	SVG	Erzeu- gung	Konsum	SVG	Erzeu- gung	Konsum	SVG	Erzeu- gung	Konsum	SVG
	Mio. t	Mio. t	%	1.000 t	1.000 t	%	Mio. t	Mio. t	%	Mio. St.	Mio. St.	%	1.000 t	1.000 t	%	1.000 t	1.000 t	%
Genauigkeit	a	c	c	a	c	c	a	c	c	a	c	c	b	c	c	b	c	c
2010	1,61	1,38	116,0	219	638	34,3	2,23	3,85	57,9	408	2.299	17,7	324	589	55,1	96	138	69,8
2011	1,61	1,53	104,9	186	640	29,0	2,29	3,96	57,7	435	2.334	18,7	319	598	53,3	94	144	69,5
2012	1,37	1,54	89,2	248	525	47,2	2,30	4,12	55,9	443	2.313	19,2	301	563	53,4	90	139	65,4
2013	1,73	1,36	127,2	230	615	37,3	2,31	4,24	54,5	494	2.367	20,9	293	565	51,9	87	138	64,6
2014	1,89	1,42	132,9	194	576	33,6	2,36	4,26	55,3	530	2.456	21,6	299	577	51,8	90	137	62,8
2015	1,77	1,52	116,3	268	477	56,2	2,35	4,31	54,5	547	2.486	22,0	295	563	52,4	93	144	65,9
2016	1,49	1,51	98,8	174	598	29,1	2,39	4,35	54,9	553	2.557	21,6	279	554	50,5	91	154	59,2
2017	1,67	1,53	108,8	197	536	36,8	2,39	4,35	54,9	556	2.519	22,1	275	548	50,2	90	159	56,6
2018	1,63	1,57	103,7	222	597	37,2	2,42	4,26	56,9	580	2.579	22,5	273	546	50,0	89	159	56,2
2019	1,51	1,42	106,3	176	486	36,3	2,39	4,24	56,4	621	2.612	23,8	261	519	50,3	93	159	58,3
2020	1,66	1,39	119,3	226	552	40,9	2,41	4,31	55,9	647	2.653	24,4	251	505	49,7	92	159	58,3
2021	1,48	1,41	105,0	202	597	33,8	2,37	4,30	55,0	692	2.643	26,2	257	476	.	90	152	59,2

a) Quelle: amtliche Statistiken (StLa, DESTATS, AMI), hohe Qualität der Daten

LEL Schwäbisch Gmünd

b) Errechnet aus Schlachtzahlen und Schlachtgewichten in BW (noch hohe Qualität)

c) abgeleitet vom deutschen Pro-Kopf-Verbrauch (Schätzung)

10. was ihr aktuell über die wirtschaftlich-finanzielle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe sowie insbesondere der Nutztier haltenden Betriebe (z. B. Entwicklung der Betriebsergebnisse besonders der Schweinehalter, Grad der Verschuldung) sowie deren Entwicklung seit dem 1. Januar 2010 und bis heute bekannt ist;

Zu 10.:

Die wirtschaftlich-finanzielle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf Grundlage der Auswertung von Buchführungsdaten des sogenannten Testbetriebsnetzes beantwortet. Diese Ergebnisse werden in Baden-Württemberg für jedes Wirtschaftsjahr von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd in der Publikation „Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse und Buchführungsergebnisse“ veröffentlicht, zuletzt im Heft 71 für das Wirtschaftsjahr 2021/2022.

Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 zeigen die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses (bereinigter Gewinn) und der Fremdkapitalquote (Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital im Unternehmen) seit 2010. Grundlage für die Auswertung sind die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und Buchführungsergebnisse der baden-württembergischen Testbuchführungsbetriebe.

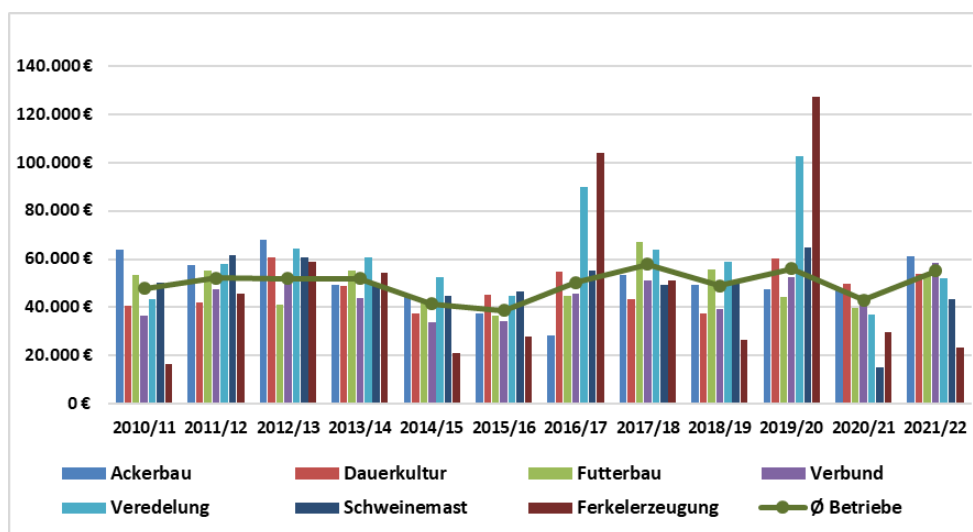


Abbildung 1: Ordentliches Ergebnis nach Betriebsform im mehrjährigen Vergleich

Trotz deutlicher Schwankungen in den einzelnen Betriebsgruppen lag der Durchschnitt über die vergangenen Jahre betrachtet relativ konstant zwischen 40 000 Euro und 60 000 Euro. Die größten Schwankungen im Ordentlichen Ergebnis verzeichneten die Veredelungsbetriebe. Weiterführende Aussagen zur Rentabilität, z. B. ob das Ordentliche Ergebnis zur Entlohnung der eingesetzten Produktionsfaktoren ausreicht, sind stark abhängig von der analysierten Betriebsgruppe.

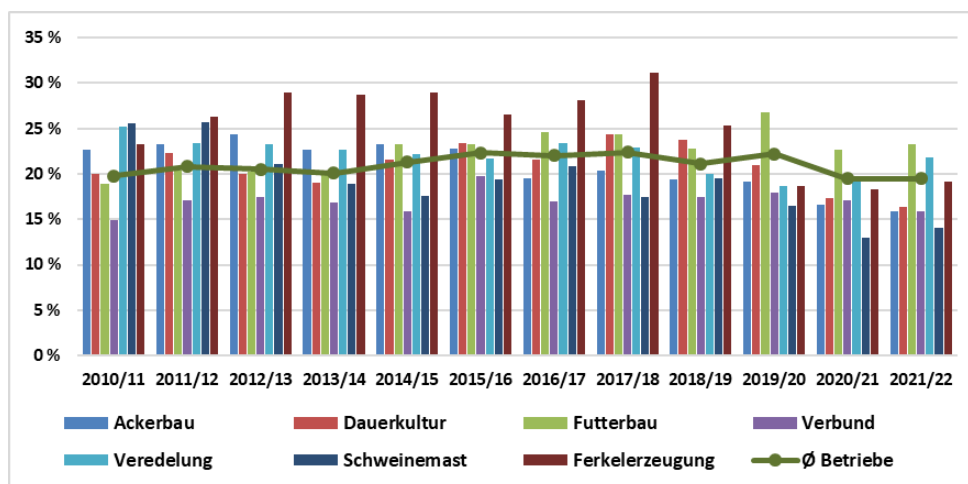


Abbildung 2: Fremdkapitalquote nach Betriebsform im mehrjährigen Vergleich

Der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital betrug in der Vergangenheit im Schnitt der Betriebe ca. 20 Prozent. Größere Abweichungen zwischen den einzelnen Gruppen gab es, mit Ausnahme der Ferkelerzeuger, nicht. Bei den ausgewerteten Betriebsgruppen sind im Mittel keine Anzeichen für eine Überschuldung erkennbar.

11. welche Rolle sie (unter kurzer Darstellung des an der Universität Hohenheim erreichten Forschungsstands betreffend solche Präparate) im Rahmen ihrer Anwendung von §§ 17, 17a bis 17 des LLG (sowie möglicherweise weiterer relevanter gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich Umweltschutz und Nicht-Kontamination des Naturraumes, des Kulturraumes, der Lebensmittelsicherheit) RNA-basierten Pflanzenschutzmitteln („RNA-Sprays“) beimisst bzw. wie sie die Chancen und Risiken dieser Technologie in der Lebensmittelproduktion sowie im Kontakt mit der natürlichen Umwelt in wissenschaftlicher sowie in rechtlicher Hinsicht (z. B. Zulassungsbedingungen, Einstufung hinsichtlich biologisch-dynamischer Wirtschaftsweisen, Einstufung hinsichtlich des Pestizideinsatz-Verminderungsgebots im LLG) aktuell bewertet;

Zu 11.:

An der Universität Hohenheim laufen derzeit zwei drittmittelgeförderte Verbundprojekte zum Thema RNAi-basierter Pflanzenschutz:

1. „SAFEbugBeads“

In diesem Projekt soll die Schadwanze *Halyomorpha halys* mittels RNAi bekämpft werden. Die eingesetzten RNA-Wirkstoffe werden für den Einsatz im Freiland in biologisch abbaubare Alginatkapseln verpackt.

2. „hoRtikulturNA“

In diesem Projekt werden sieben verschiedene Arten von Schadinsekten mit Sprayapplikationen aus RNA-Wirkstoffen bekämpft. Darunter sind vier Schmetterlingsarten, die bisher als wenig empfindlich gegenüber dem Einsatz von RNAi galten.

Der Einsatz der RNAi-Technologie zur Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft wird seit mehr als zwei Jahrzehnten intensiv erforscht und hat zu beachtlichen Erfolgen wie Produktzulassungen in den USA (SMARTStaxPro) und Deutschland (allerdings nur für medizinische Anwendungen) geführt.

12. welche Einkommensmöglichkeiten sowie möglicherweise Beihilfen sie im Bereich der Erzeugung sogenannter Erneuerbarer Energien (z. B. Biogas, PV, Windenergie) oder anderer Wirtschaftszweige sowie welche möglichen helfenden Verwaltungsmaßnahmen (z. B. die umfassende regionale Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln zur Stärkung eines „Verbraucherpatriotismus“) sie für landwirtschaftliche Betriebe sieht, sollten infolge des 39 Prozent-„Sektorziels“ heutige Betriebszweige oder Wirtschaftsweisen der heimischen Landwirtschaft absehbar nicht mehr auskömmlich und die Existenz von Betrieben daher bedroht sein.

Zu 12.:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien wird im Wesentlichen durch den Bund über das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) gefördert. Darüber hinaus fördert das Land durch verschiedene Maßnahmen die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rund 1 000 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Baden-Württemberg leisten Beiträge zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Sicherung der Energieversorgung. Durch den Betrieb von Biogasanlagen haben Landwirte die Möglichkeit weitere Einkommensquellen durch die Bereitstellung von Erneuerbaren Energien zu generieren. Vor diesem Hintergrund wird die Weiterentwicklung der bestehenden Biogasanlagen in Baden-Württemberg im Rahmen der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie durch Fördermaßnahmen und den Ausbau des Akteurs-Netzwerks unterstützt. Zu Biomethan aufbereitetes Biogas kann darüber hinaus auch für landwirtschaftliche Zugmaschinen und den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Raum genutzt werden. So wird beispielsweise ein entsprechendes Leuchtturmprojekt (NEOBus – Negative Emission ÖPNV) durch das MLR gefördert.

EU-weit besteht bereits eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für unverarbeitetes Schweinefleisch für vorverpackte Ware. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag eine umfassende Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln zum Ziel gesetzt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt sich auf EU-Ebene nachdrücklich für verpflichtende und einheitliche Regelungen innerhalb der EU ein.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, einen Legislativvorschlag für neue Herkunftsangaben vorzulegen. Damit würden Verbraucherinnen und Verbraucher EU-weit zusätzliche Orientierung und Erzeugerinnen und Erzeuger einheitliche und damit faire Wettbewerbsbedingungen erhalten. Auf EU-Ebene stehen folgende Erzeugnisse tierischen Ursprungs zur Debatte: Fleisch, das als Zutat verwendet wird, Wild- und Kaninchenfleisch, Milch, Milch als Zutat in Milcherzeugnissen.

Für den Fall, dass eine Lösung auf EU-Ebene nicht gelingen sollte, plant das BMEL eine nationale Lösung auf den Weg zu bringen.

Neben der Erweiterung der Herkunftskennzeichnung auf EU-Ebene bereitet das BMEL derzeit einen nationalen Verordnungsentwurf vor, in dem die geltenden Regeln für vorverpacktes Fleisch auch auf nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ausgeweitet werden.

Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) eine freiwillige Kennzeichnung für Produkte, die eine gesicherte Produkt- und Pro-

zessqualität über dem gesetzlichen Standard sowie ein Qualitätssicherungssystem für nachvollziehbare und transparente Herkunft vom Acker bis zur Theke gewährleisten können.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Landwirtschaftszählung 2020 – Erste Ergebnisse

Agrarstruktur im Wandel

Reiner Seitz

Im Jahr 2020 erfolgte durch eine Landwirtschaftszählung wieder eine umfassende Inventur der landwirtschaftlichen Strukturen im Land. Landwirtschaftszählungen erfolgen in etwa 10-jährigem Abstand und dokumentieren den Stand und die Entwicklungen im Agrarsektor. Im vorliegenden Beitrag werden die ersten – noch vorläufigen – Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 vorgestellt. Sie zeigen in Baden-Württemberg eine Landwirtschaft, die sich in einem vielfältigen Wandlungsprozess befindet.

Etwa alle 10 Jahre gibt es – den Empfehlungen der Welternährungsorganisation FAO folgend – in den meisten Staaten der Erde eine Bestandsaufnahme in der Landwirtschaft. Innerhalb der Europäischen Union gibt die EU-Verordnung 2018/1091 dabei einen einheitlichen Rahmen für alle Mitgliedsstaaten vor. Sie legt fest, welche Merkmale dabei in allen landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben sind. In Deutschland trat der weltweite bzw. europäische Agrarzensus unter der Überschrift „Landwirtschaftszählung 2020“ in Erscheinung, dessen erste Ergebnisse nachfolgend präsentiert werden. Die Landwirtschaftszählung 2020 umfasste in Deutschland zusätzlich zu den EU-weit verbindlichen Merkmalen auch nationalen Datenbedarf.

Immer noch „Wachsen oder Weichen“?

In den vergangenen Jahrzehnten war der Agrarstrukturwandel in Baden-Württemberg weitgehend dominiert vom Prinzip „Wachsen oder Weichen“. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe verringerte sich von Jahr zu Jahr in einem zum Teil erheblichen Tempo. Die freiwerdenden Flächen konnten dann von den verbleibenden Betrieben zum Größenwachstum genutzt werden. In den Jahren vor der Jahrtausendwende verringerte sich die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe von Jahr zu Jahr in einer Spannweite von – 3 % bis – 5 %. Bei diesen Abnahmeraten verringert sich die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe

binnen eines Jahrzehnts um rund ein Drittel. So zum Beispiel zwischen 1989 und 1999 um – 37 % von 120 000 auf knapp 76 000 Betriebe.¹ Hätten sich diese Abnahmeraten unvermindert fortgesetzt, würde es in Baden-Württemberg im Jahr 2020 vielleicht noch 25 000 bis 26 000 Betriebe geben.

Noch 39 400 Betriebe im Land

Seit der Jahrtausendwende hat sich jedoch das Tempo des Strukturwandels – gemessen an der Zahl der Betriebe – zunehmend verlangsamt. Die jährlichen Abnahmeraten verringerten sich zunächst auf unter – 3 % (etwa 1999 bis 2007), dann auf unter – 2 % (von 2007 bis 2016). Für den Zeitraum zwischen 2016 – der letzten Agrarstrukturhebung – und 2020 ergibt sich rechnerisch sogar eine jährliche Abnahmerate von weniger als einem Prozent (– 0,7 %). Das Prinzip des „Wachsens oder Weichens“ hat sich zumindest in der offenkundigen Form – die Betriebe werden weniger und die verbleibenden Betriebe immer größer – weitgehend überlebt. Der Strukturwandel ist damit aber mitnichten zum Stillstand gekommen, vielmehr gewinnen andere Facetten des strukturellen Wandels an Gewicht (Tabelle).

Betriebsformen werden vielfältiger

Die traditionelle Rechtsform in der Landwirtschaft ist die Einzelunternehmung, das heißt, der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin ist eine Einzelperson oder ein Ehepaar. Die Einzelunternehmung ist nach wie vor die dominierende Rechtsform (Anteil 88 %), aber von Jahr zu Jahr wird der Anteil etwas geringer. Dieser Rückgang beruht vor allem darauf, dass andere Rechtsformen – und hier im Besonderen die Personengesellschaften – an Bedeutung gewinnen. Die Personengesellschaften sind in der Landwirtschaft in der Regel sogenannte BGB-Gesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Mehr als jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb im Land wird mittlerweile in Form einer GbR geführt.

Titel
thema



Dipl.-Ing. agr. Reiner Seitz
ist Leiter des Referats
„Landwirtschaft“ im
Statistischen Landesamt
Baden-Württemberg.

¹ Landwirtschaftliche Betriebe waren bis 1999 anders definiert als heute, die Vergleichbarkeit ist daher eingeschränkt.

Titelthema

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2021

T

Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 in Baden-Württemberg
im Vergleich mit 2010

Merkmale	Einheit	2010	2020 ¹⁾	Veränderung 2020 gegenüber 2010 in %
Landwirtschaftliche Betriebe	Anzahl	44 512	39 400	- 11,5
Rechtsform Einzelunternehmung	Anzahl	40 469	34 700	- 14,4
Rechtsform BGB-Personengesellschaft, GbR	Anzahl	3 720	4 500	+ 20,1
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	1 409 988	1 419 900	+ 0,7
Ackerland	ha	829 272	815 400	- 1,7
Dauergrünland	ha	531 692	553 000	+ 4,0
Rebfläche	ha	23 682	26 000	+ 9,6
Obstanlagen	ha	21 067	21 200	+ 0,4
Durchschnittliche Betriebsgröße	ha	31,7	36,0	+ 13,8
Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Anzahl	28 168	21 500	- 23,6
Betriebe mit Rindern	Anzahl	17 991	13 500	- 24,9
Rinderbestand	Tiere	1 014 986	936 100	- 7,8
Haltungsplätze Rinder insgesamt	Anzahl	1 165 000	988 100	- 15,2
Haltungsplätze in Anbindehaltung	Anzahl	326 900	125 400	- 61,6
Betriebe mit Milchkuhhaltung	Anzahl	10 771	6 200	- 42,1
Milchkuhbestand	Tiere	353 715	330 200	- 6,7
Betriebe mit Schweinehaltung	Anzahl	8 694	4 000	- 54,2
Schweinebestand	Tiere	2 132 799	1 666 100	- 21,9
Legehennenbestand	Tiere	2 245 419	3 401 600	+ 51,5
Ziegenbestand	Tiere	25 206	32 600	+ 29,4
Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau	Anzahl	3 042	4 500	+ 46,9
Insgesamt bewirtschaftete LF	ha	112 165	183 100	+ 63,3
Ökologisch bewirtschaftete LF	ha	98 366	175 600	+ 78,5
LF in Umstellung	ha	8 561	16 200	+ 89,3
Arbeitskräfte insgesamt	Anzahl	190 117	139 800	- 26,5
Familienarbeitskräfte	Anzahl	90 541	68 900	- 24,0
Saisonarbeitskräfte	Anzahl	79 271	46 200	- 41,7
Ständig Beschäftigte	Anzahl	20 305	24 700	+ 21,7
Arbeitsvolumen (in Arbeitskrafteinheiten)	AKE	69 597	60 900	- 12,5
Arbeitseinsatz je 100 ha LF	AKE	4,9	4,3	- 13,1
Betriebsinhaber/-innen, 65 Jahre und älter	Anzahl	2 142	3 900	+ 82,7
Betriebsinhaber/-innen, 55 Jahre und älter	Anzahl	12 253	16 300	+ 33,2
mit gesicherter Hofnachfolge	Anzahl	3 424	4 700	+ 37,1

1) Vorläufige repräsentative Ergebnisse. Angaben sind hochgerechnet und auf volle Hundert gerundet.
Datenquelle: Landwirtschaftszählungen.

Die GbR ist häufig eine Übergangsform, die dazu dient den Generationswechsel in den Betrieben zu moderieren. Hierzu wird eine GbR aus Übergeber und Übernehmer gegründet, sodass für eine Übergangszeit beide Generationen an der Betriebsführung beteiligt sein können. Nach vollständiger Hofübergabe wird die GbR dann meist wieder aufgelöst.

Hinter einer GbR kann aber auch eine andere Intention stehen. Nicht selten ist es eine Betriebszweiggemeinschaft, bei der sich zwei oder mehrere Betriebsinhaber für ein gemeinsames Wirtschaften entschieden haben. Das kann eine GbR zur Außenbewirtschaftung sein oder eine GbR zur gemeinsamen Tierhaltung (zum Beispiel Milchkuhhaltung). Aus agrar-

struktureller Sicht ist bedeutsam, dass die Gründung einer GbR zu einem neuen Betrieb führt, ohne dass sich die Zahl der landwirtschaftlichen Akteurinnen und Akteure verändert. Wenn zwei Betriebsinhaber gemeinsam eine GbR gründen (und die bisherigen Betriebe zumindest teilweise erhalten bleiben), dann sind es nun drei statt zwei Betriebe, aber an der Zahl der beteiligten Personen hat sich nichts geändert. Das gilt es bei der Einschätzung des Strukturwandels zu beachten.

Durchschnittliche Betriebsgröße bei 36 Hektar – größte Betriebe im Land bei über 1 000 Hektar

Die Zahl der Betriebe nimmt zwar langsamer, aber weiterhin ab. Im Gegenzug werden die Betriebe immer größer (*Schaubild 1*). Die durchschnittliche Betriebsgröße in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 rund 36 Hektar landwirtschaftliche genutzte Fläche (ha LF). Im Vergleich zu 2010 ist das ein Zuwachs um gut 4 ha LF, aber der Abstand zum Bundesdurchschnitt (63 ha) ist damit nach wie vor deutlich. Immerhin gibt es in Baden-Württemberg zwischenzeitlich auch Betriebe, die in Größenordnungen vorstoßen, die früher den neuen oder nördlichen Ländern vorbehalten waren: die größten Betriebe – nur gut eine

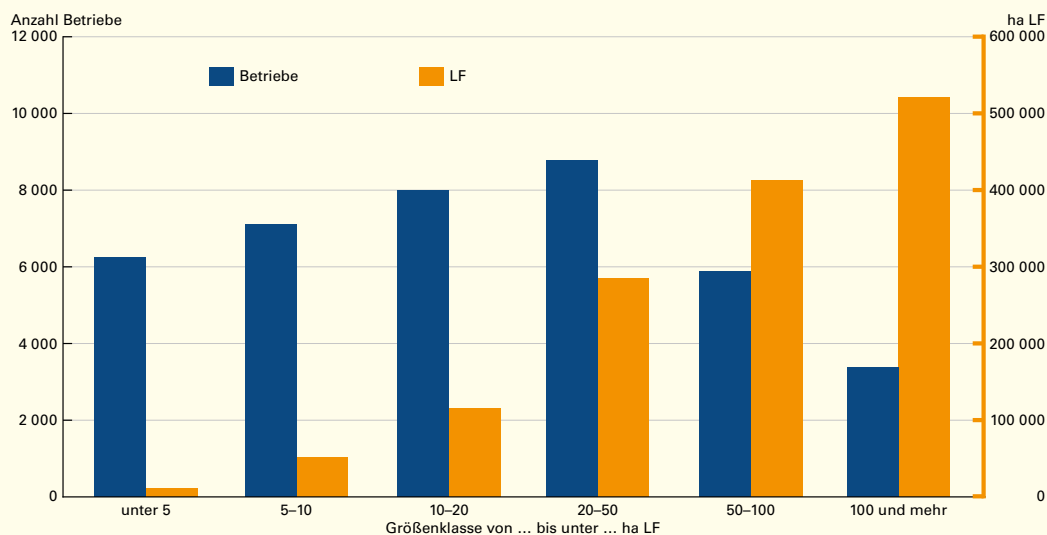
Handvoll, aber immerhin – bewirtschaften eine Fläche von über 1 000 ha. Zum Vergleich: Es gibt in Baden-Württemberg fast 200 Gemeinden, deren gesamte Gemarkungsfläche kleiner ist als die Betriebsfläche dieser größten Betriebe.

Tierhaltung in schwierigen Zeiten

Die Haltung von Nutztieren ist der wichtigste Produktionszweig in der deutschen Landwirtschaft. Fast zwei Drittel der Verkaufserlöse werden mit tierischen Erzeugnissen erzielt (2018). In Baden-Württemberg ist die Bedeutung der tierischen Produktion im Vergleich zum gesamtdeutschen Durchschnitt etwas geringer. Bezogen auf die Verkaufserlöse erreichte ihr Anteil in 2018 nur gut 51 %. Die Tierhaltung sieht sich mit vielfältigen Anforderungen und davon ausgehendem Veränderungsdruck konfrontiert. Auf der einen Seite steht eine Gesellschaft, deren Ernährungsgewohnheiten sich verändern: vegetarische und vegane Ernährungsweise gewinnen an Bedeutung. Aus der Gesellschaft heraus werden auch immer explizitere Forderungen zum Tierschutz (Haltungsbedingungen) und zum Grundwasser- und Klimaschutz (Emission klimarelevanter Gase) artikuliert. Dabei scheint die ökonomische Dimension, die Tier-

S1

Betriebe und die von ihnen bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in Baden-Württemberg 2020 nach Größenklassen der LF



Datenquelle: Landwirtschaftszählung 2020.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

46 21

Titelthema

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2021

haltung ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Lebensunterhalt der Landwirte, oftmals in den Hintergrund zu treten. Die objektive Entwicklung der Tierhaltung in Baden-Württemberg spricht auf jeden Fall eine deutliche Sprache: Sie verändert sich massiv.

Rinder- und Schweinehaltung auf dem Rückzug

Viele landwirtschaftliche Betriebe haben in den vergangenen 10 Jahren die Tierhaltung aufgegeben. Hielten im Jahr 2010 noch rund 28 200 Betriebe Vieh, so sind es im Jahr 2020 nur noch 21 500 Betriebe, die Vieh halten. Das ist fast ein Viertel (– 23,6 %) weniger binnen 10 Jahren. Die Zahl der Betriebe mit Vieh hat nicht nur absolut, sondern auch relativ an Bedeutung verloren. Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Vieh hat sich zwischen 2010 und 2020 von 63 % auf 55 % verringert, das heißt, die Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe hält zwar noch Vieh, aber insgesamt geht die Bedeutung der viehhaltenden Betriebe zurück. Noch deutlicher wird diese Entwicklung bei dem Blick auf ein-

zelne Tierarten oder -kategorien. Rinder werden nur noch in jedem dritten Betrieb (2010: 40 %) gehalten, Schweinehaltung wird zur Sache für vergleichsweise wenige Spezialisten, nur noch jeder zehnte Betrieb hält in 2020 Schweine (2010: 20 %) (*Schaubild 2*).

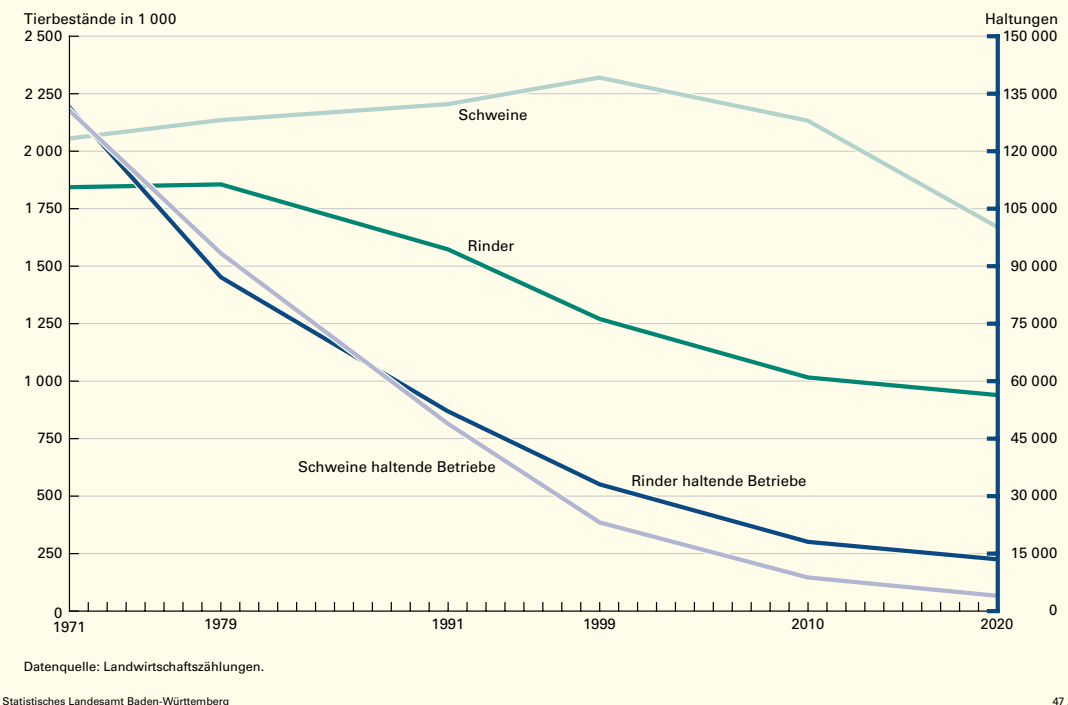
Dieser Bedeutungsverlust ist Folge erheblicher struktureller Veränderungen, deren Dimension in der längerfristigen Betrachtung erst richtig deutlich wird. Vor rund 50 Jahren wurden in Baden-Württemberg 1,84 Millionen (Mill.) Rinder in fast 131 600 Betrieben² gehalten, im Jahr 2020 sind es noch 0,94 Mill. Rinder (– 49 %) die in 13 500 Betrieben (– 90 %) gehalten werden. Im Jahr 1971 hielten fast genauso viele Betriebe Schweine wie Rinder: In 131 000 Betrieben wurden insgesamt 2,06 Mill. Schweine gehalten (der größte Schweinebestand in Baden-Württemberg wurde mit 2,36 Mill. für das Jahr 1987 notiert). Im Jahr 2020 halten noch knapp 4 000 Betriebe Schweine (– 97 %), insgesamt 1,67 Mill. Tiere (– 19 %).

Auch in den letzten Jahren hat sich die Haltung von Rindern und Schweinen noch mit

² Betriebe wurden damals anders definiert als heute, im historischen Vergleich ist das jedoch vernachlässigbar.

S2

Entwicklung der Rinder- und Schweinehaltung in Baden-Württemberg 1971 bis 2020



großer Dynamik verändert. Allein zwischen 2010 und 2020 hat ein Viertel der Betriebe mit Rindern die Haltung beendet. Von 10 800 Milcherzeugern im Jahr 2010 sind in 2020 nur noch gut 6 200 aktiv (– 42 %). Bei den schweinehaltenden Betrieben hat zwischen 2010 und 2020 mehr als jeder zweite die Schweinehaltung (– 54 % auf knapp 4 000 Betriebe) aufgegeben.

Mehr Gegacker und Gemecker auf den Höfen – Hühner und Ziegen im Aufwind

Aber nicht in allen Zweigen der Viehhaltung stehen die Zeichen auf Abbau, bei Legehennen und bei Ziegen gibt es klare positive Tendenzen. Bei Legehennen ist nach dem Bestandsabbau in Folge des Auslaufens der Käfighaltung eine Trendwende zu verzeichnen. Mit 3,4 Mill. Legehennen werden 52 % mehr Legehennen als vor einem Jahrzehnt gehalten.³ Auch bei Ziegen gibt es, wenn auch von einem im Vergleich mit den anderen Tierarten sehr niedrigem Niveau ausgehend, eine eindeutige Aufwärtsentwicklung: + 30 % auf 32 600 Tiere binnen 10 Jahren.

Haltungsformen werden tiergerechter – weniger Anbindehaltung bei Rindern, kaum noch Käfighaltung bei Hennen

Sowohl die Anbindehaltung bei Rindern als auch die Käfighaltung von Legehennen sind von der Entwicklungsrichtung her Auslaufmodelle. Während die Käfighaltung bei Legehennen kurz vor dem endgültigen Aus steht, ist bei der Anbindehaltung von Rindern der Weg noch etwas länger. Legehennen werden 2020 überwiegend in Bodenhaltung gehalten, rund 63 % der Haltungsplätze entfallen auf diese Haltungsform. Der Freilandhaltung sind 36 % der Haltungsplätze zuzurechnen, Käfighaltung ist praktisch bedeutungslos (unter 1 % der Haltungsplätze).

Bei Rindern ist der Sachverhalt etwas komplizierter: Einem Bestand von rund 936 100 Rindern stehen 988 100 Haltungsplätze zur Verfügung. Von den Haltungsplätzen entfällt die große Mehrheit (83 %) auf Laufstallhaltungen, also Haltungsformen bei denen sich die Tiere frei bewegen können. Rund 5 % der Haltungsplätze entfallen auf sonstige Haltungsformen (Kälberglus und Ähnlichem). Rund 13 % der Haltungsplätze entfallen auf Anbindehaltung. Im Vergleich zu 2010 wurde die Zahl der Plätze in Anbindehaltung um über 60 % verringert, von 326 900 auf 125 400 Plätze in insgesamt rund 5 400 Betrieben.

Würde sich dieser Trend streng linear fortsetzen, gäbe es in wenigen Jahren keine Anbindehaltung im Land mehr. Aus Tierschutzgründen sicher wünschenswert, hätte diese Entwicklung auch eine Kehrseite. Die Anbindehaltung ist eine Domäne der kleinbetrieblichen Tierhaltung, die knappe Mehrheit der Haltungsplätze für Anbindehaltung findet sich in Betrieben mit weniger als 50 Rindern. Ein Aus der Anbindehaltung würde in einer Mehrheit dieser Betriebe sicherlich die Tierhaltung grundsätzlich in Frage stellen.

Für einzelne Betriebe gibt es dabei noch eine Zwischenlösung: die Kombination der Anbindehaltung mit Weidehaltung. In knapp 3 000 Betrieben mit Anbindehaltung gibt es auch Weidehaltung. Aus den Daten der Landwirtschaftszählung lässt sich allerdings nicht ableiten, ob genau die Tiere in Anbindehaltung in den Genuss der Weide kommen oder ob es Tiere in Laufstallhaltung sind. Um das im Detail zu erfassen, müsste die Erhebung noch aufwendiger gestaltet werden, als sie ohnehin ist.

Mehr Ökobetriebe im Land

Kein Thema ist Anbindehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Die einschlägigen Vorschriften lassen eine Anbindehaltung nicht bzw. in Kleinbetrieben nur in Verbindung mit Weidehaltung zu. Und Ökobetriebe werden es immer mehr im Land. Insgesamt haben im Jahr 2020 annähernd 4 500 landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg vollständig oder teilweise nach den Vorgaben der Öko-Verordnung (EG) 834/2007 gewirtschaftet und zählen damit zu den Ökobetrieben. Das entspricht einem Anteil von 11,3 % an den insgesamt 39 400 landwirtschaftlichen Betrieben im Land. Im Vergleich zur Landwirtschaftszählung 2010 hat die Zahl der Ökobetriebe um fast die Hälfte (+ 46,9 %) zugenommen (*Schaubild 3*).

Von den Ökobetrieben werden gut 175 600 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche ökologisch bewirtschaftet. Insgesamt bewirtschaften die Ökobetriebe eine Fläche von 183 100 ha. Die Differenz erklärt sich dadurch, dass Ökobetriebe nicht immer vollständig auf Ökolandbau umgestellt sein müssen, sondern dass auch abgegrenzte Betriebsteile umgestellt werden können. Das ist in Baden-Württemberg zwar die Ausnahme, aber es kommt vor.

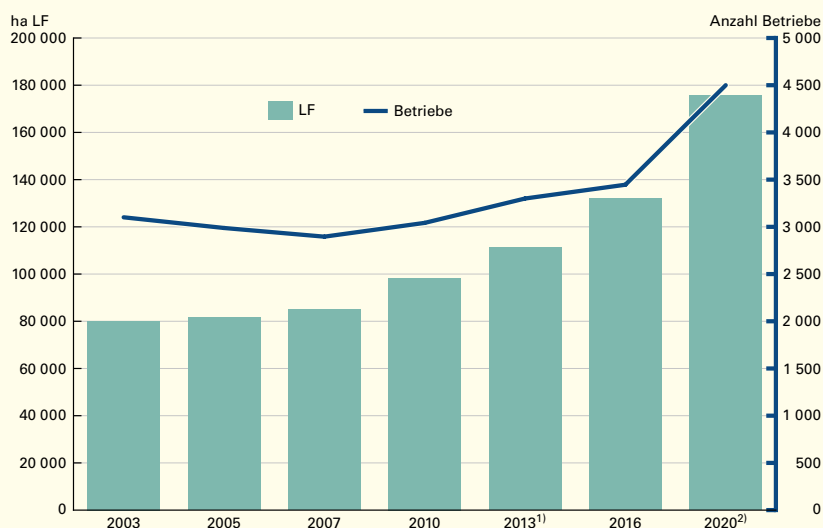
Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche nahm in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren stetig zu und erreicht

³ 1971 wurden in Baden-Württemberg 5,97 Mill. Legehennen in 140 000 Betrieben gezählt. Knapp 19 000 Ziegen wurden in gut 9 000 Betrieben erfasst.

Titelthema

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2021

S3 Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Baden-Württemberg 2003 bis 2020



1) Allgemeine Ergebnisse; übrige Jahre: Repräsentativergebnisse. – 2) 2020: Vorläufiges repräsentatives Ergebnis.
Datenquellen: Agrarstrukturerhebung, Landwirtschaftszählungen.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

48 21

nun mit einem Anteil von 12,4 % einen neuen Höchststand. Im Jahr 2010 belief sich die ökologisch bewirtschaftete Fläche noch auf knapp 98 400 ha (Anteil 7 %). Bei ähnlichen Wachstumsraten in den kommenden 10 Jahren würde sich der Anteil der Ökobetriebe im Jahr 2030 bei etwa 22 % bewegen. Das bleibt hinter den Zielgrößen zum Beispiel des Bio-Aktionsplans Baden-Württemberg mit 30 bis 40 % Flächenanteil in 2030 zurück. Die Zielgröße der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ der Bundesregierung mit 20 % im Jahr 2030 scheint dagegen erreichbar, aber dafür müsste die Dynamik in Richtung Ökolandbau der Vergangenheit zumindest aufrecht erhalten bleiben.

Von den insgesamt 175 600 ha Ökofläche waren 90,8 % in 2020 bereits vollständig auf die ökologische Bewirtschaftung umgestellt, 9,2 % der Fläche (16 200 ha) befanden sich noch in der Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise. Flächen in der Umstellungsphase werden zwar bereits nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet, die darauf produzierten Erzeugnisse dürfen jedoch noch nicht als „bio“ oder „ökologisch“ verkauft werden. Wertet man den Anteil der sich in Umstellung befindlichen Fläche als Indikator für die Dynamik des Pro-

zesses, dann ist festzustellen, dass im Jahr 2020 der Anteil der Umstellungsfläche nur wenig größer ist als in 2010 (8,7 %). Zwischenzeitlich lag der Anteil der Umstellungsfläche jedoch bei 13,3 % (2016).

50 000 weniger Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung wird der Arbeitseinsatz in den landwirtschaftlichen Betrieben erfasst. Bezugszeitraum waren die 12 Monate zwischen März 2019 und Februar 2020. Das war noch vor Ausbruch der Coronapandemie, die Ergebnisse sollten daher weitestgehend vergleichbar mit den Angaben früherer Erhebungen sein. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass Meldungen, die erst später im Lauf des Jahres 2020 eingingen, sich im Einzelfall von den aktuellen Entwicklungen, wie zum Beispiel den Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Saisonarbeitskräften, beeinflusst zeigten. Wo immer möglich, wurde das bereinigt.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Landwirtschaftszählung waren 2019/2020 insgesamt knapp 140 000 Personen mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt. Gegenüber der

Landwirtschaftszählung im Jahr 2010 entspricht dies einem Rückgang um über ein Viertel (– 26 %). Eine rückläufige Entwicklung ist sowohl bei den Familienarbeitskräften wie bei den Saisonarbeitskräften festzustellen. Nur für die sonstigen ständigen Arbeitskräfte war eine Zunahme zu verzeichnen.

Die größte Gruppe und das Rückgrat unter den landwirtschaftlichen Arbeitskräften sind die Familienarbeitskräfte: Ihr Anteil beläuft sich auf knapp 50 % aller Arbeitskräfte und ihr Arbeitseinsatz ist überdurchschnittlich hoch, der Anteil am geleisteten Arbeitsvolumen beträgt rund 58 % (*Schaubild 4*). Die Familienarbeitskräfte sind überwiegend männlich (66 %). Seit 2010 hat die Zahl der Familienarbeitskräfte um 24 % auf 68 900 abgenommen.

Saisonarbeitskräfte sind nur vorübergehend für einige Tage, Wochen oder maximal 6 Monate in den Betrieben beschäftigt. Typische Einsatzgebiete sind Pflege- und Erntearbeiten in den Obst-, Gemüse- und Weinbaubetrieben des Landes. Rund 43 % der Saisonarbeitskräfte sind weiblich, das ist der höchste Anteil in den verschiedenen Beschäftigtengruppen. Die Zahl der Saisonarbeitskräfte hat sich im Vergleich zu 2010 um fast 42 % auf gut 46 200 verringert. Bei dieser Entwicklung dürften Probleme bei der Gewinnung von Saison-

arbeitskräften ebenso eine Rolle gespielt haben, wie die notwendige Überwälzung des Mindestlohnes auf die Erzeugerpreise.

Eine positive Entwicklung gab es dagegen bei den ständig Beschäftigten. Diese Gruppe umfasst zum einen abhängig Beschäftigte mit einem dauerhaften Arbeitsverhältnis, aber auch tätige Mitinhaber und Gesellschafter in Personengesellschaften. Die eingangs erwähnte Zunahme von Betrieben in der Rechtsform einer GbR dürfte daher auch hier ihren Niederschlag finden. Die Zahl der ständig Beschäftigten hat insgesamt um 21,7 % auf 24 700 zugenommen.

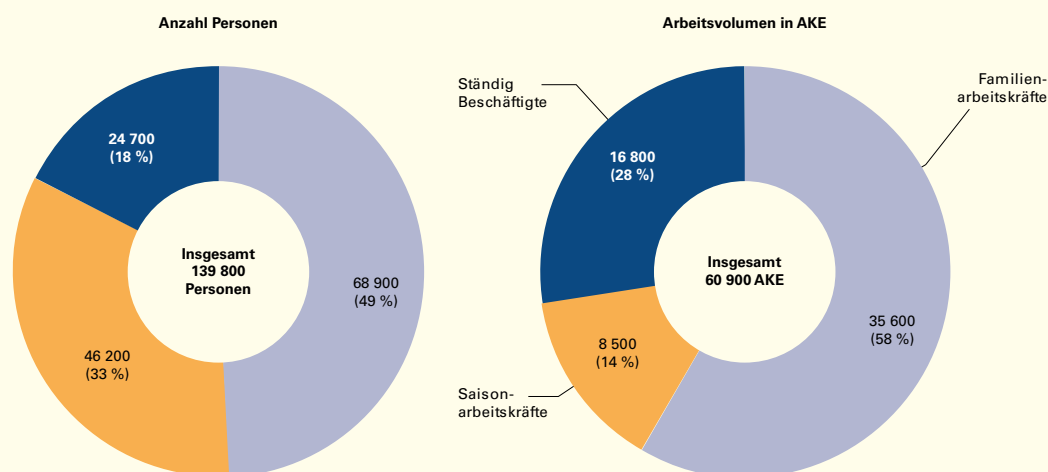
Arbeitsproduktivität weiter gestiegen

Das Arbeitsvolumen in der Landwirtschaft in Arbeitskrafteinheiten⁴ (AKE) beläuft sich 2019/2020 auf insgesamt 60 900 AKE. Gegenüber 2010 ist das eine Verringerung um 12,5 %. Damit schrumpft das Arbeitsvolumen weniger als die Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte, das heißt, die individuelle Arbeitsleistung nimmt im Durchschnitt zu. Das Arbeitsvolumen wird zur Bewirtschaftung von über 1,4 Mill. ha Fläche eingesetzt, eine Fläche die sich im Zeitablauf nur wenig verändert hat. Der Arbeitseinsatz je 100 ha LF hat sich

⁴ Eine Arbeitskrafteinheit (AKE) ist eine rechnerische Größe und entspricht einer vollbeschäftigten Arbeitskraft.

S4

Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg 2020



Datenquelle: Landwirtschaftszählung 2020.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

49 21

Titelthema

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2021



Die Landwirtschaftszählung 2020 startete in Baden-Württemberg im Februar 2020, also noch vor Ausbruch der Corona-Pandemie. Die Erhebung erfolgte mithilfe eines elektronischen Fragebogens und konnte insofern weitgehend unbeeinträchtigt von Corona durchgeführt werden. Die Erhebungsinhalte und -stichtage bezogen sich auf Zeiträume in 2019 und Anfang 2020, die Ergebnisse sollten daher ebenfalls weitgehend frei von Corona-Effekten sein. Schwieriger und aufwendiger als erwartet gestaltete sich dagegen die Aufbereitung und Plausibilisierung der eingegangenen Daten.

daher zwischen 2010 und 2020 von 4,9 AKE auf 4,3 AKE verringert. Der Arbeitskräftebesatz hat sich damit weiter reduziert und im Gegenzug die Arbeitsproduktivität weiter erhöht. Rein rechnerisch hat in 2010 eine AKE gut 20 ha LF bewirtschaftet, in 2020 waren es schon 23 ha LF.

Mehr Betriebe mit Hofnachfolge – damit alles besser?

Im Rahmen einer Landwirtschaftszählung werden die inhabergeführten Betriebe traditionell auch zur Hofnachfolge befragt. Bei der letzten Erhebung im Jahr 2010 waren rund 12 300 Betriebsinhaberinnen und -inhaber in der betroffenen Altersgruppe (55 Jahre und älter) und wurden daher zur Hofnachfolgesituation befragt. Rund 3 400 Betriebe (28 %) gaben eine gesicherte Hofnachfolge an, in 34 % der Fälle wurde die Frage negativ beantwortet, bei 38 % war der weitere Fortgang noch ungewiss. In 2020 gibt es nun deutlich mehr Betriebe, die angeben eine gesicherte Hofnachfolge zu haben: In 4 700 Betrieben, das sind 1 300 Betriebe mehr als 2010, wird die Fortführung des Betriebes als gesichert eingeschätzt. Trotzdem hat sich die Hofnachfolgesituation nicht grundsätzlich verbessert. Der Anteil der Betriebe mit gesicherter Hofnachfolge ist mit 29 % in 2020 praktisch genauso hoch wie im Jahr 2010. Die absolute Zunahme ist im Wesentlichen mit dem demografischen Wandel zu erklären, der zu einer Alterung der Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen geführt hat. Es gibt in 2020 deutlich mehr Betriebsinhaberinnen und -inhaber mit 55 Jahren und älter, die sich mit der Hofnachfolgefrage konfrontiert sehen.

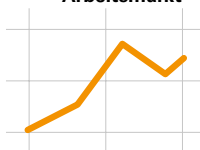
Die Demografie erklärt nicht alles

Es ist aber nicht der demografische Wandel allein, der zur deutlichen Alterung der Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen geführt hat. In den zurückliegenden Zeitraum fällt auch ein wichtiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018. Bis dahin war der Bezug von Altersgeld für Landwirtinnen und Landwirte (unabhängig von sonstigen Voraussetzungen) an die Abgabe der Hofbewirtschaftung gekoppelt. Diese Regelung ist mittlerweile abgeschafft, das heißt, ältere Landwirtinnen und Landwirte können Altersgeld beziehen und gleichzeitig ihren Betrieb weiter bewirtschaften. Das führt dazu, dass der Anteil der Betriebsinhaberinnen und -inhaber mit 65 Jahren und älter sich im Vergleich zu früher merklich erhöht hat. Lag der entsprechende Anteil in 2010 noch bei 5 %, so beziffert er sich in 2020 auf 10 %.

LZ 2020 – Noch manches zu entdecken

Dieser Beitrag ist ein erster Ausflug in die Welt der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020, sie bietet aber noch viel mehr. Stichworte sind beispielsweise die sozialökonomische Entwicklung der Betriebe (Haupt- und Nebenerwerb) und die Veränderungen bei den Besitz- und vor allem bei den Pachtverhältnissen. Der Anfall, die Ausbringung und die Lagerung von Wirtschaftsdünger sind unter Umweltgesichtspunkten von großem Interesse, Einkommenskombinationen ermöglichen ein breiteres ökonomisches Fundament der Betriebe und neuartige Informationen zur Unternehmensstruktur sind möglicherweise nicht nur in den neuen Ländern von Relevanz. Vor allem aber ermöglichen die Daten der Landwirtschaftszählung auch eine Analyse der regionalen Entwicklungen oder vertiefte Untersuchungen zu strukturellen Aspekten, zum Beispiel der Frage, ob, wie und wo sich ökologisch wirtschaftende Betriebe von den übrigen Betrieben unterscheiden. Dazu demnächst mehr an dieser Stelle. ■

Weitere Auskünfte erteilt
Reiner Seitz, Telefon 0711/641-26 60,
Reiner.Seitz@stala.bwl.de

Wirtschaft,
Arbeitsmarkt

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2021

Agrarstrukturwandel einmal näher betrachtet

Demografie – Personengesellschaften – Öko-Boom

Reiner Seitz



Dipl.-Ing. agr. Reiner Seitz
ist Leiter des Referats
„Landwirtschaft“ im
Statistischen Landesamt
Baden-Württemberg.

Mit den Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 2020 liegen jetzt aktuelle Ergebnisse einer umfassenden Erhebung vor. Durch einzelbetriebliche Zusammenführung mit den Angaben aus den Großzählungen 1999 und 2010 lassen sich vertiefte Erkenntnisse zum Agrarstrukturwandel gewinnen. In diesem Beitrag geht es nun darum, einzelne Facetten des Agrarstrukturwandels näher zu beleuchten, um ein besseres Verständnis des strukturellen Wandels zu gewinnen, denn nicht immer zeigt das Offenkundige die ganze Wahrheit. Aus der Fülle möglicher Themen werden drei Aspekte näher untersucht: Wie wirkt die Demografie auf den Strukturwandel? Sind die kontinuierlich an Bedeutung gewinnenden Personengesellschaften eine stabile und verlässliche Größe? Wie verhält es sich mit den Öko-Betrieben, ist einmal Öko gleich immer Öko?

Der Strukturwandel verlangsamt sich: ? oder !

In den vergangenen Jahren ging die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe auf der einen Seite kontinuierlich zurück, auf der anderen Seite hat sich aber die Abnahmerate jedoch fortlaufend verringert. Das Tempo des agrarstrukturellen Wandels – gemessen an der Zahl der Betriebe – hat sich stetig verlangsamt, zuletzt waren jährliche Abnahmeraten von weniger als 1 % zu verzeichnen. Bei lokaler Betrachtung war für einzelne Gemeinden sogar eine Zunahme bei der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe festzustellen. Für die Verlangsamung des strukturellen Wandels sind verschiedene Gründe denkbar. Zum einen verbleiben im Strukturwandel Betriebe mit größeren Produktionspotenzialen, haben also ein solideres wirtschaftliches Fundament und sind damit besser gerüstet. Zum anderen treten vermehrt neue und kooperative Betriebsformen in Erscheinung. Ein ganz wichtiger Faktor für die Verlangsamung des Strukturwandels dürfte aber in der Altersdemografie der Inhaber und Inhaberinnen landwirtschaftlicher Betriebe zu finden sein (im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit

auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet; der Anteil der Betriebsinhaberinnen belief sich im Jahr 2020 auf 10 %).

Inhaber werden immer älter

Betrachtet man die Altersstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber in den Jahren 1999, 2010 und 2020 treten markante Unterschiede zutage, die aber eigentlich nur eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung widerspiegeln. Im Jahr 1999 war gut die Hälfte aller Betriebsinhaber jünger als 45 Jahre, die am stärksten besetzte Alterskohorte war die mit weniger als 35 Jahren (*Schaubild*). Der Anteil der älteren Betriebsinhaber (65 Jahre und mehr) belief sich auf weniger als 5 %. Das durchschnittliche Alter der Betriebsinhaber betrug 46 Jahre.

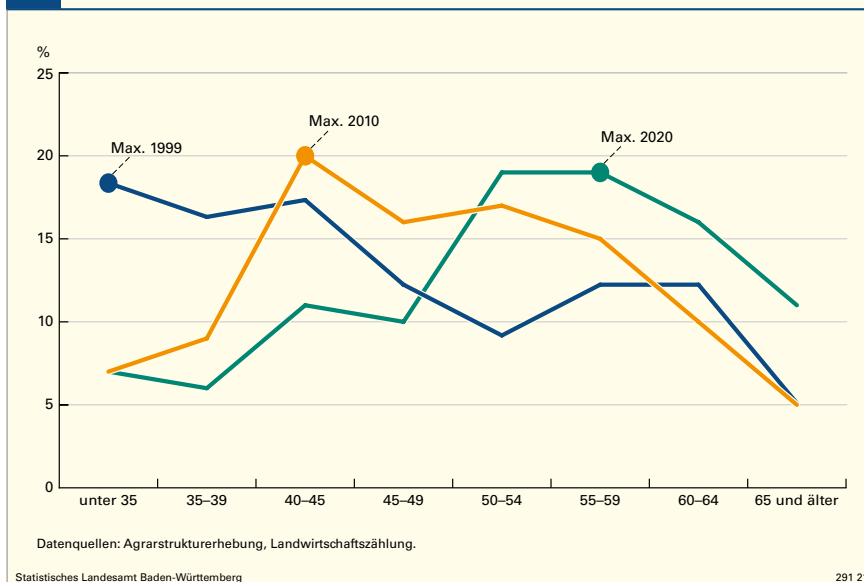
Bis in das Jahr 2010 sind die Betriebsinhaber bereits deutlich gereift. Die am stärksten besetzte Alterskohorte ist nun die Altersklasse zwischen 40 und 45 Jahren. Das mittlere Alter der Betriebsinhaber beträgt nun schon 49 Jahre. Der Anteil der älteren Betriebsinhaber (65 Jahre und mehr) belief sich immer noch auf weniger als 5 %.

Bis zum Jahr 2020 sind die stark besetzten Babyboomer-Jahrgänge weiter gealtert. Die am stärksten besetzte Alterskohorte ist nun die Altersklasse zwischen 55 und 59 Jahren. Fast die Hälfte (47 %) der Betriebsinhaber ist mittlerweile 55 Jahre und älter. Allein der Anteil der älteren Betriebsinhaber (65 Jahre und mehr) hat sich zwischenzeitlich mehr als verdoppelt (11 %). Das durchschnittliche Alter eines Betriebsinhabers beläuft sich auf mehr als 52 Jahre.

Klippe Generationswechsel

Der Generationswechsel ist häufig eine Zäsur in der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebs, weil mit ihm weitreichende Weichenstellungen verbunden sind. Soll der Betrieb auch eine künftige Generation tragen, sind meist umfangreiche Investitionen erforder-

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2021

**Wirtschaft,
Arbeitsmarkt****S****Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
nach Altersgruppen in Baden-Württemberg 1999, 2010 und 2020**

derlich, vor denen mancher Inhaber angesichts der unsicheren Erwartungen zurückschreckt. Der Generationswechsel ist daher häufig Anlass (nicht Grund, der liegt in der Regel woanders) einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzulösen. Die Aufgabewahrscheinlichkeit steigt daher mit dem Alter der Betriebsinhaber signifikant an (*Tabelle*). Von den Betrieben, deren Inhaber im Jahr 2010 65 Jahre und älter waren, haben bis 2020 mehr als die Hälfte (58 %) aufgegeben, von der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre fehlt bis 2020 mehr als jeder Dritte (37 %). Im Jahrzehnt zuvor (1999 bis 2010) war der Wandel noch schärfer, die vergleichbaren Aufgaberaten lagen bei 71 % bzw. 49 %.

Die Demografie zeigt Wirkung – Strukturwandel nimmt zu

Allein aufgrund der demografischen Entwicklung – unabhängig von allen anderen Entwicklungen – wird sich der agrarstrukturelle Wandel im kommenden Jahrzehnt voraussichtlich wieder deutlich beschleunigen. Das Potenzial der Betriebe, die vor der wichtigen Klippe Generationswechsel stehen, ist viel größer als in der Vergangenheit und war niemals so groß wie jetzt. Fast 23 000 Betriebe, das ist deutlich mehr als die Hälfte (59 %) aller Betriebe hat einen Inhaber mit 50 Jahren und mehr und wird sich daher im kommen-

den Jahrzehnt ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie es weitergeht. Je nachdem, welches Szenario man zugrunde legt, ergeben sich demografisch bedingte jährliche Abnahmeraten von – 1,9 % bis – 3,8 %. Der niedrigere Wert ergibt sich, wenn man die altersabhängigen Aufgaberaten von 2010 bis 2020 zugrunde legt, der höhere Wert errechnet sich auf Basis des Zeitraums 1999 bis 2010. In beiden Fällen ergibt sich eine deutliche Beschleunigung des Strukturwandels, wobei der niedrigere Wert angesichts der vielfältigen Forderungen, die an die Landwirtschaft herangetragen werden, eher die Untergrenze markieren dürfte. Zumindest dann, wenn nicht durch klare und verlässliche Rahmenbedingungen die Quote der positiven Entscheidungen zur Weiterführung eines Betriebs erhöht werden kann.

Die von der Alterung der Betriebsinhaber ausgehende Wirkung auf den Strukturwandel wird in den ersten Jahren des kommenden Jahrzehnts wahrscheinlich noch abgemildert, weil neue Regelungen zulassen, dass auch ältere Betriebsinhaber (65 Jahre und mehr) landwirtschaftliche Betriebe ohne finanzielle Einbußen führen können. Dieser Effekt bringt aber nur einen vorübergehenden Aufschub, denn statt mit 65 Jahren müssen die Betriebsinhaber nun mit 68 oder 70 Jahren die gleichen grundsätzlichen Entscheidungen zur Weiterführung des Betriebs treffen.

**Wirtschaft,
Arbeitsmarkt**

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2021

T**Demografiebasierte Prognose landwirtschaftlicher Betriebe
in Baden-Württemberg 2030**

a) Prognose der Einzelunternehmen					
Altersgruppen der Betriebsinhaber/-innen	Betriebe, die im Zeitraum von ... bis ... aufgegeben wurden		Betriebe	Prognose 2030	
	1999–2010	2010–2020		Basis 1999–2010	Basis 2010–2020
	Anteile in %		2020		
unter 35	30	21	2 555	1 900	2 000
35–39	23	18	2 132	1 700	1 800
40–45	25	17	3 681	2 800	3 000
45–49	23	16	3 419	2 700	2 900
50–54	30	17	6 572	4 800	5 500
55–59	44	25	6 699	4 000	5 000
60–64	49	37	5 710	3 200	3 600
65 und älter	71	58	3 906	1 400	1 600
b) Prognose aller anderen Rechtsformen (einschließlich Neuzugänge aller Rechtsformen)					
Bezugszeitraum	Betriebe im jeweiligen Startjahr	Betriebe, die im Zieljahr noch existieren oder neu hinzugekommen sind	Betriebe	Prognose 2030	
		Anteil in %		Basis 1999–2010	Basis 2010–2020
1999–2010	61 070	9	39 085	3 300	X
2010–2020	44 512	18	39 085	X	6 900
c) Gesamtprognose					
Zahl der Betriebe in 2030				25 700	32 300
mittlere jährliche Veränderungsrate 2020–2030 in %				– 3,8	– 1,9
Datenquellen: Agrarstrukturerhebung, Landwirtschaftszählung					

**Die GbR – Übergangsphänomen
oder Dauererscheinung?**

Landwirtschaftliche Unternehmen, die nicht an eine einzelne natürliche Person gebunden sind, könnten eine Antwort sein, um den Strukturwandel zu stabilisieren. In den Blick geraten hier vor allem die Personengesellschaften, namentlich die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und sich neben den Einzelunternehmen zu einer relevanten Größe entwickelt haben. Im Jahr 2020 wird über ein Zehntel (12%) der Betriebe als Personengesellschaft bewirtschaftet, in der großen Mehrheit (88%) als GbR.

In einer GbR gibt es mindestens zwei Gesellschafter, die Existenz des Betriebs ist also nicht mehr an eine einzelne Person gekoppelt.

Von daher sind Betriebe in der Form einer GbR dauerhafter angelegt.

Die Agrarstatistik unterscheidet insgesamt 17 mögliche Rechtsformen. Der Übersichtlichkeit halber werden jedoch nur die drei Gruppen

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen (öffentlich und privat)

unterschieden, wobei im Folgenden die Begriffe Personengesellschaften und GbR bedeutungsgleich verwendet werden.

Eine nähere Analyse der Demografie von landwirtschaftlichen Betrieben nach ihrer Rechtsform wird durch einzelbetriebliche Verknüpfung möglich. Für insgesamt fast 33 000

Betriebe stehen dabei sogar Datensätze über 2 Jahrzehnte (1999–2010–2020) hinweg zur Verfügung, sodass diese über diesen Zeitraum hinweg im Verlauf analysiert werden können. Aus der Perspektive des Jahres 2020 (39 085 Betriebe) bedeutet dies, mehr als vier Fünftel (84 %) der Betriebe gab es schon im Jahr 1999.

Unter den untersuchten Datensätzen dominiert die Einzelunternehmung, verliert aber kontinuierlich an Bedeutung (95 %–91 %–88 %). Im Gegenzug nehmen die Personengesellschaften (GbR) zu (5 %– 9 %–11 %). Die übrigen Rechtsformen sind über den gesamten Zeitraum nahezu bedeutungslos (1 %– 1 %– 1 %).

Hinter der absoluten Zunahme der GbR verbirgt sich jedoch ein viel größeres Kommen und Gehen. Aus der Perspektive des Jahres 2020 setzt sich die Gesamtzahl der Personengesellschaften nur zum kleinsten Teil (15 %) aus Betrieben zusammen, die bereits im Jahr 1999 als GbR geführt wurde. Ein Drittel (33 %) wurde im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 zur GbR und die Hälfte (49 %) der Betriebe firmierte erst im vergangenen Jahrzehnt zur Personengesellschaft um. Im Gesamtzeitraum 1999–2010–2020 können dagegen fast 800 Betriebe identifiziert werden, die den Weg vom Einzelunternehmen zur GbR und wieder zurück zum Einzelunternehmen genommen haben.

2010 – Blick voraus und zurück

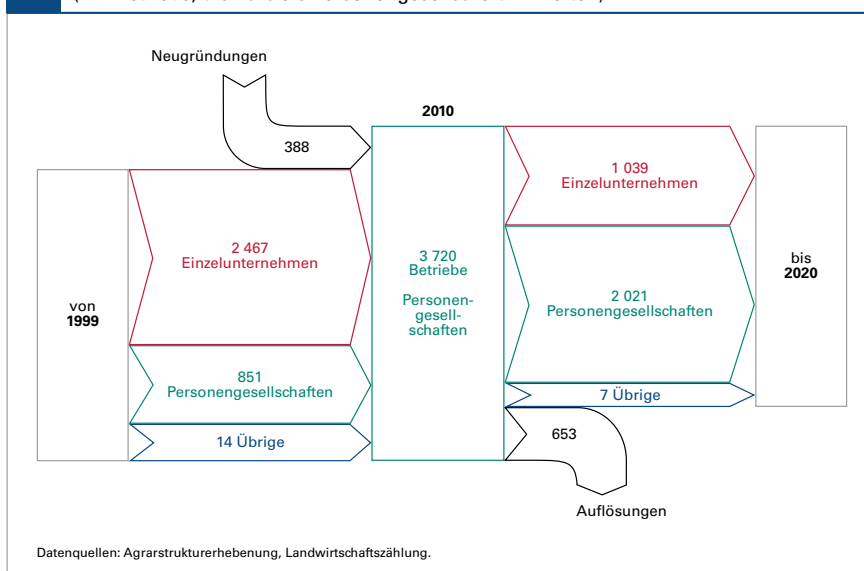
Für das Jahr 2010 ist eine erweiterte beidseitige Analyse des Wanderungsverhaltens unter Einschluss von Neugründungen und Betriebsaufgaben möglich. Das heißt, der Bestand an Personengesellschaften im Jahr 2010 kann daraufhin untersucht werden, aus welchen Rechtsformen des Jahres 1999 er sich entwickelt hat. Er kann aber auch dahingehend untersucht werden, was aus den Personengesellschaften des Jahres 2010 bis zum Jahr 2020 geworden ist. Die Ergebnisse sind in *Übersicht 1* dargestellt und veranschaulichen die große Dynamik, die sich hinter der saldenmäßigen Betrachtung verbirgt.

Von gut 3 700 Personengesellschaften im Jahr 2010 kann man nur jedem siebten Betrieb (15 %) eine durchgängige und langfristige Existenz (1999–2020) als GbR attestieren. Die größte Gruppe (66 %) stellen Betriebe, die anfänglich (1999) ein Einzelunternehmen waren und bis 2010 zur GbR wurden. Das sind gleichzeitig jene Betriebe, die ursächlich für die absolute Zunahme der GbR sein dürften, obwohl einige davon sich im Folgejahrzehnt erneut verändert haben. Jede zehnte Personengesellschaft im Jahr 2010 war eine Neugründung, hatte also keinen unmittelbaren Vorgängerbetrieb.

Blickt man von 2010 nach 2020, stellt also die Frage, was wurde aus den 3 700 Personen-

Ü1

Wanderungsverhalten landwirtschaftlicher Betriebe in Baden-Württemberg zwischen 1999 und 2020 nach Rechtsform (nur Betriebe, die 2010 als Personengesellschaft firmierten)



**Wirtschaft,
Arbeitsmarkt**

Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2021

gesellschaften des Jahres 2010, dann ist festzustellen: die Mehrheit – allerdings nur knapp die Mehrheit (54 %) – existiert weiterhin als GbR. Bei mehr als einem guten Viertel der Betriebe (28 %) ist zwischen 2010 und 2020 dagegen ein Wechsel zum Einzelunternehmen zu verzeichnen. Bei den Betrieben mit Wechsel zum Einzelunternehmen handelt es sich zudem in der Mehrheit um Betriebe, die in ihre ursprüngliche Rechtsform zurückfallen. Für mehr als ein Fünftel der GbR (21 %) des Jahres 2010 ist das nur eine Übergangsform: sie waren zuvor (1999) ein Einzelunternehmen und sie sind es danach (2020) wieder. Die GbR ist also in der Tat vielfach eine Rechtsform des Übergangs und damit nur bedingt geeignet den Strukturwandel zu verlangsamen. Das wird durch die Tatsache unterstrichen, dass ein gutes Sechstel der Personengesellschaften (18 %) des Jahres 2010 bis 2020 vollständig aufgelöst wurde.

Diese Annahme einer vielfach nur temporären Anlage einer GbR wird auch von einer explorativen Analyse der Adressierungen von GbR gestützt. In der großen Mehrzahl der Fälle (80 % bis 90 %) kann aufgrund der Bezeichnung von einer familiären Beziehung der Gesellschafter ausgegangen werden, wobei allerdings keine näheren Rückschlüsse

zur Natur der Beziehung möglich sind. Es kann sich um Mann/Frau, Elternteil/Kind oder eine sonstige familiäre Beziehung handeln. Lediglich bei einem kleineren Teil der Personengesellschaften kann aufgrund einer neutralen Firmierung (zum Beispiel Gemüsebau GbR) von einer zweckgebundenen (Betriebszweig-)Gemeinschaft ausgegangen werden.

**Öko-Landbau – Erfolgsstory mit
Schwachstellen**

Im Großen und Ganzen betrachtet verzeichnet der ökologische Landbau in Baden-Württemberg eine glänzende Wachstumsgeschichte. Binnen eines Jahrzehnts hat sich die Zahl der Betriebe wie die ökologisch bewirtschaftete Fläche deutlich erhöht. Man könnte daher geneigt sein, die Zunahme des ökologischen Landbaus als eine geradezu zwangsläufige Entwicklung zu betrachten, an dessen Ende möglicherweise eine rein ökologische Bewirtschaftung des gesamten Landes steht. Der gesellschaftliche Wille und die staatliche Förderung sprechen dafür.

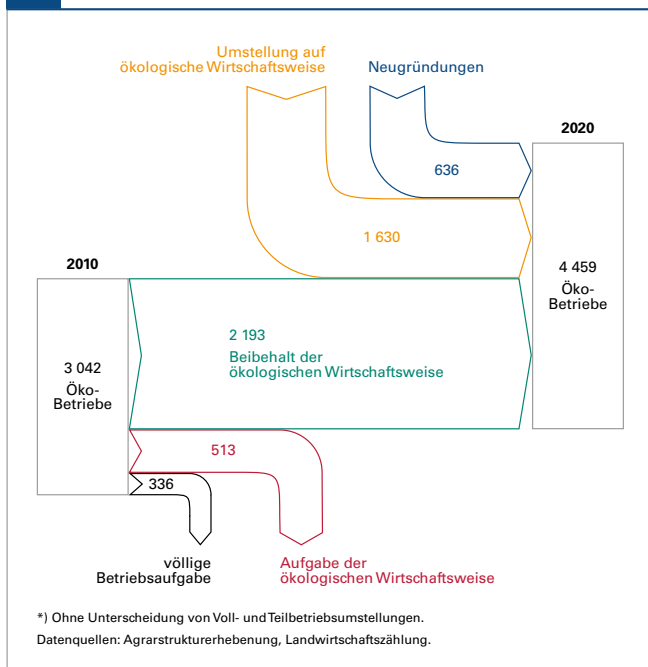
Allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die Hinwendung zum ökologischen Landbau keine Einbahnstraße ist. Nicht jeder Betrieb, der sich einmal für die ökologische Wirtschaftsweise entschieden hat, bleibt dauerhaft dabei. Das belegen die Zahlen der Landwirtschaftszählungen 2010 und 2020, wenn man sie auf einzelbetrieblicher Ebene vergleicht.

So gab es im Jahr 2010 gut 3 000 Öko-Betriebe im Land (*Übersicht 2*). Von diesen Betrieben hat gut jeder Achte (12 %) bis 2020 aufgegeben. Die Aufgaberate ökologisch wirtschaftender Betriebe unterscheidet sich damit nur unwesentlich von der Aufgaberate konventioneller Betriebe. Oder anders formuliert: Die ökologische Wirtschaftsweise schützt nicht vor Betriebsaufgabe.

Öko bleibt nicht immer öko

Die große Mehrheit der Öko-Betriebe des Jahres 2010 (88 %) ist auch im Jahr 2020 noch existent, allerdings nicht unbedingt noch als Öko-Betrieb. Nicht wenige haben sich im zurückliegenden Jahrzehnt wieder von der ökologischen Wirtschaftsweise verabschiedet. Fast jeder sechste (18 %) Öko-Betrieb des Jahres 2010 hat sich bis 2020 für ein Zurück zur konventionellen Art und Weise des Wirtschaftens entschieden. Die Gründe, warum sich Öko-Betriebe auch wieder gegen diese Wirtschaftsweise entscheiden, sind ver-

Ü2

 Entwicklung und Verbleib von Öko-Betrieben*)
in Baden-Württemberg 2010 bis 2020


Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2021

**Wirtschaft,
Arbeitsmarkt**

mutlich im jeweiligen Einzelbetrieb zu suchen. Zumindest geben die objektiven Werte auf den ersten Blick keinen Hinweis: Betriebe, die die ökologische Wirtschaftsweise wieder aufgeben unterscheiden sich weder in der Flächenausstattung, noch in der wirtschaftlichen Größe nennenswert von den Betrieben, die die ökologische Wirtschaftsweise beibehalten.

Wechselt man die Perspektive und betrachtet die Öko-Betriebe aus der Gegenwart (2020), dann ist nur jeder zweite Öko-Betrieb ein Veteran, also ein Betrieb, der schon 10 Jahre zuvor als Öko-Betrieb vorhanden war. Mehr als ein Drittel der Betriebe sind Umstellungsbetriebe, hat also in den vergangenen 10 Jahren auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt. Der Boom der Öko-Betriebe insgesamt beruht also darauf, dass deutlich mehr Betriebe in die ökologische Landwirtschaft ein- als ausgestiegen sind. Die Wachstumsgeschichte im Ökolandbau wäre damit noch größer, würden weniger Betriebe wieder aussteigen. Vielleicht sollte der Beibehaltung der Wirtschaftsweise mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Etwa ein Siebtel der Öko-Betriebe im Jahr 2020 sind neue Betriebe, also Betriebe die 2010 noch nicht vorhanden waren. Darunter sind sicher echte Neugründungen, aber meist entwickeln sich in der Landwirtschaft neue Betriebe aus etwas vorhandenem heraus. Als neue Betriebe gelten sie für die Statistik dann, wenn sie neu im Erfassungsbereich der Agrarstatistik erscheinen oder dies mit einem

substantiellen strukturellen Bruch, zum Beispiel mit einem neuen Inhaber in einer kooperativen Rechtsform, verbunden ist. Der Anteil „neuer“ Betriebe ist unter den Öko-Betrieben deutlich höher als unter den übrigen Betrieben, das heißt, Quer- und Neueinsteiger in die Landwirtschaft neigen eher der ökologischen Wirtschaftsweise zu.

Resümee

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird im kommenden Jahrzehnt allein aus demografischen Gründen deutlich an Fahrt aufnehmen.

Die Personengesellschaften werden immer mehr, sie sind aber doch vielfach ein Element des Übergangs und damit zwar eine Facette des Agrarstrukturwandels, aber ohne ihn dauerhaft aufzuhalten.

Öko boomt, der Boom wäre nachhaltiger, gäbe es nicht auch Öko-Aussteiger. ■

Weitere Auskünfte erteilt
Reiner Seitz, Telefon 0711/641-26 60,
Reiner.Seitz@stala.bwl.de

www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/
Volkswirtschaft und Branchen
Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftszählung 2020 in Baden-Württemberg

Die Veröffentlichung aus der Reihe „Statistische Daten“ enthält aktuelle Zahlen zu traditionellen Themen, wie Bodennutzung, Viehhaltung, Eigentums- und Pachtverhältnisse und dem ökologischen Landbau, die neben dem Landesergebnis auch auf Kreis- und Gemeindeebene verfügbar sind. Entwicklungen der Betriebsgrößenstruktur, wichtiger Anbaukulturen, der Viehbestände, des Pachtpreises und vielen anderen Merkmalen sind in Zeitreihen dargestellt. Zu viel diskutierten Themen, wie Tierhaltungsverfahren oder der Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern, werden ebenso Daten bereitgestellt.

In vier **Statistik AKTUELL** sind zudem Kurzanalysen zu aktuellen Themen der Landwirtschaft erschienen:

- **Ökologische Landwirtschaft**
- **Viehhaltung im Land**
- **Strukturen im Wandel**
- **Die Menschen in der Landwirtschaft**

Die Veröffentlichungen sind erhältlich unter www.statistik-bw.de



Artikel-Nr.: 2211 21001



Artikel-Nr.: 8034 21006 – 8034 21009